Anhang
zum
CIVIL-Proceß/
von
der Art/
Die Acten zu verfertigen/ selbige zu excerpiren und in Gerichten zu referiren.

Das I. Capitel.

Von der Rubric der Acten.

Inhalt des Capitels.

DJe Rubric der Acten muß zu Verhütung aller besorglichen confusion und anderer inconvenientien bey den Acten nicht aussengelassen werden, §. I. Es ist nicht genug, wenn gleich aussen auff die Acten das Wort: Acta judicialia, oder auch wohl der Nahme des Klägers und Beklagten gesetzet wird, §. II. Entwurff einer vollkommenen rubric, §. III. Ob der Ort des Gerichts, ingleichen die Zeit, da der Proceß seinen Anfang genommen, auch siederdem er geführet worden, in der Rubric der Acten ausgedrücket werden müsse? §. IV. Es ist gut, wenn man bey der rubric die vornehmste Stücke, so in den Acten enthalten, kürtzlich anzeiget: Von dem zu Hamburg, Lübeck, und andern Orthen gebräuchlichen Protocollo generali, §. V. Wenn die Acta anwachsen, muß man sie in verschiedene Volumina abtheilen und ein jedes Volumen rubriciren, wie auch sonst absonderlich bezeichnen, §. VI. Von denen signis und numeris, so die Registratores auf die Acta zu setzen pflegen, §. VII. Die rubric muß nicht sofort auf das erste Supplicatum geschrieben, sondern ein eigen Blat dazu genommen werden, §. ult.

§. I.

GLeichwie das rubrum oder die Uberschrifft iederzeit den Inhalt des nigri kürtzlich anzuzeigen pfleget, und es gantz ungereimt gehandelt seyn würde, wenn man z. E. ein Buch ohne einigen Titul in die Welt ausfliegen lassen wolte: also muß auch ein accurater Gerichtshalter, oder wer in höhern Gerichten die Aufsicht über die Acten hat, vor allen Dingen dahin sehen, damit bey denen gerichtlichen Acten die gehörige rubricirung nicht aussen gelassen werde, theils confusion, theils auch andere daraus entspringende inconvenientien zu verhüten.

§. II. Es ist aber nicht genug, wenn gleich, wie es etliche machen, die Worte: Acta judicialia, oder inquisitionalia, aussen auf die Acten gesetzet werden: es langet auch dieses noch nicht zu, wenn gleich der Nah-

me des Klägers und Beklagten, z. E. in Sachen Titii, Klägers an einem, wider Mevium, Beklagten am andern Theil, zugleich mit ausgedrücket wäre. Denn es werden ja ohne Zweiffel mehrere Acta judicialia ausser diesen im Gerichte vorhanden seyn: so kan es auch öffters kommen, daß Titius und Mevius mehrere Processe mit einander haben, und dannenhero giebt mir diese gar zu generale rubric noch keinen gewissen Grund, ein Volumen Actorum gleich bey dem ersten Ansehen von dem andern genau und deutlich zu unterscheiden.

§. III. Dannenhero nun ist nothwendig, daß über die ietzo angeführte generalia auch noch diejenige Sache auf der rubric ausgedrücket werde, weshalb der Proceß zwischen denen Partheyen ist angestellet worden. Es müste also eine vollkommene rubric etwa folgenden Inhalts seyn:

Acta judicialia
in Sachen
Titii, Klägers an einem,
contra
Mevium, Beklagten am andern Theil,
in puncto rei vindicationis, mutui, &c.

§. IV. Zuweilen setzet man auch noch auf die rubric theils den Orth, wo der Proceß ist angestellet worden, theils die Zeit und das Jahr, da selbiger den Anfang genommen und da er weiter fortgesetzet worden, auf solche Weise:

Ergangen vor denen hochadelichen Gerichten zu N. oder vor dem Fürstl. Amte, oder bey der Regierung zu N.
An. 1702.
An. 1703. &c.

welches zwar nicht eben nothwendig zu seyn scheinet, iedoch aber auch nicht schadet, und also gar wol kan behalten werden, sonderlich zu dem Ende, damit der Ober-Richter, oder auch der Landes-Fürst selbst, wenn etwa eine Parthey sich wegen unrechtmäßiger Verzögerung der Sachen beschwerete, so fort bey erfolgender Einschickung der Acten sehen könne, wie lange dann der Proceß schon gewähret habe, sintemahlen nicht zu leugnen ist, daß die Sachen öffters aus Nachläßigkeit, zuweilen auch wol aus Vorsatz und mit Fleiß über die Gebühr aufgehalten werden. Es könte

aber wegen eben dieser Ursachen auch nicht schaden, wenn man neben dem Jahr auch den Monath, da der Proceß seinen Anfang genommen, auf der Rubric benennete.

§. V. Sonsten habe ich auch zu verschiedenen malen wahrgenommen, daß an etlichen Orthen bey der rubric der Acten ein kurtzer index der vornehmsten darinnen enthaltenen Sachen gefunden zu werden pfleget, z. E.

Zeugnis-Rotulus fol. 20.
Leipziger Urtheil fol. 30.
Klägers Leuterung fol. 31.
Helmstädter Urtheil fol. 40. &c.

Diese Arbeit nun, ob sie gleich wiederum der Nothwendigkeit nach nicht erfordert und dannenhero an vielen, wolte fast sagen, den meisten Orthen ausgelassen wird; So ist sie doch nichts destoweniger sehr nützlich und allerdings zu loben, weil dadurch, sonderlich bey weitläufftigen Acten, ein Referent eine grosse Erleuchterung im Nachschlagen befindet, und wäre zu wünschen, daß dergleichen an allen Orthen eingeführet würde, wiewol zu Hamburg, Lübeck, im Clevischen, Bayreutischen und anderswo dieses durch das bey den Acten befindliche protocollum generale ersetzet wird. Hat eben eine solche Bewandnis, wie mit denen Büchern, welche zwar auch ohne Register vollkommen, iedennoch aber ohne dasselbe ziemlich verdrießlich sind, wenn man nemlich wegen einer gewissen Stelle, die man etwa vergessen und aus der Acht gelassen hat, das gantze Buch, oder den grösten Theil desselben, allezeit durchzublättern gezwungen ist.

§. VI. Wenn zuweilen die Acta sehr anwachsen, muß man dieselbe in verschiedene mäßige volumina abtheilen, davon doch und was ein iedes volumen in sich begreiffen soll, keine gewisse allgemeine Regel gegeben werden kan, weil die Umstände mancherley seyn. Oeffters wird das erste volumen mit Einlangung des ersten Urtheils beschlossen, und wann iemand unter denen Partheyen sich der Leuterung, oder sonst eines nach Landes-Gebrauch üblichen remedii suspensivi bedienet, fänget man das andere volumen an; allein es kan zuweilen auch wol der blosse Zeugniß-Rotulus bey Vielheit der Zeugen und der Beweiß-Articul ein eigenes volumen ausmachen, und ist dannenhero hier nichts gewisses zu setzen. Indessen ist nöthig, daß nicht nur bey einem ieden volumine die in dem 3ten §. gemeldete rubric wiederhohlet, sondern auch noch über-

dem gewissen Zeichen dazu gesetzet werden. Etliche gebrauchen sich der Planeten ☉. ☽. und so weiter: etliche der Buchstaben A. B. C. u. s. f. etliche andere Merckmahle, als ♀. △. so auf eines ieden Willkühr ankömmet. Wolte man aber volumen I. II. III. auf die rubric setzen, wäre es gar nicht nöthig, eines von ietzterwähnten Zeichen sich zu bedienen.

§. VII. Wo grosse weitläufftige Gerichte, und also eine grosse Menge der Gerichts-Acten vorhanden ist, pfleget der Registrator, oder wer sonst darüber gesetzet ist, die volumina Actorum noch über bisher erzehltes mit gewissen Buchstaben und numern zu bezeichen, z. E.

T. 30.

damit er sofort wissen könne, in welches Repositorium, ja auch in welches Fach des Repositorii ein iedes gehöre, wie denn die Buchstaben auf den in des Klägers Nahmen befindlichen Anfangs-Buchstaben ihr Absehen haben, z. E. wenn der Kläger Titius heisset, wird T. auf die Acten gesetzet, und solche Acten an den Ort geleget, wo dergleichen mehrere zu finden, da nemlich des Klägers Nahme sich gleichfalls mit T. anfänget. Es gehöret indessen aber diese signatur, nicht nothwendig zu den Acten, sondern dienet nur dem Registratori, oder Actuario zum Vortheil, und kan dannenhero sonderlich in kleinen Gerichten, wo nicht eben ein grosser Uberfluß von Acten gefunden wird, gar wol aussen gelassen werden.

§. IIX. Endlich ist noch dieses zu erinnern, nemlich es pflegen etliche Gerichtshalter aus einer sonderbahren Sparsamkeit die rubric der Acten sofort auf das erste Supplicatum oder das Klag-Libell auf die Seite zu setzen, und also kein absonderliches Blat vorne anzuhefften. Allein, weil doch das erste Blat in denen Acten gemeiniglich sehr beschmutzet, oder wol gar bisweilen zerrissen wird, und aber an conservirung des Klag-Libells, als des Grundes der gantzen Sache, mercklich viel gelegen ist, so kan solche mode durchaus nicht gebilliget werden.

Das II. Capitel.

Von der Art / die Acten zusammen zu fügen.

Inhalt des Capitels.

DIe Verwahrung und Aufbehaltung der ergangenen Acten ist wegen verschiedener Ursachen nothwendig, §. I. Wegen der Art wie man die Acten zusammen fügen solle, ist in denen Rechten keine absonderliche Ordnung zu befinden, §. II. Unterschiedlicher Gerichte Gewohnheit wegen Zusammenfügung der Acten, § III. Welche kürtzlich untersuchet werden, § IV. Insonderheit aber die Pommerische mode, da man die Acta an einem durchgezogenen Bindfaden feste machet, §. V. Die Sächsische Zusammenhefftung der Acten ist die beste, §. VI. In welcher Ordnung die übergebene Schrifften gehefftet werden müssen, nach der Zeit des præsentati oder des decreti? §. VII. Alle Schreiben, sie mögen so geringe seyn, wie sie immer wollen, müssen geheftet werden, §. VIII. Ob man unterschiedliche Schreiben in einander legen und sie also hefften könne? §. IX.

§. I.

WAs man vordem von Speyer zu sagen pflegte, wie das Cammer-Gericht dorten annoch seinen Sitz hatte, nemlich daß die Rechts-Sachen unsterblich würden, Spiræ lites spirant, sed non exspirant: das kan man leyder! nunmehro auch wohl von vielen Unter-Gerichten mit gutem Fug und Recht bejahen, alldieweil man zum öfftern nicht mit sonderlichem Ernst darauf treibet, daß die Processe bald ihre Endschafft erreichen mögen. Uberdem, wenn auch gleich ein Proceß würcklich zu Ende gebracht worden, so kan es dennoch öfters kommen, daß man desselben künftig wiederum in andern dergleichen Fällen benöthiget ist, und dannenhero nun erheischet allerdings die Nothdurft, daß man die in Gerichten ergangene Acta zu künfftigem Gebrauch sorgfältig verwahre und aufbehalte.

§. II. Nun ist die Frage, wie dieses am füglichsten geschehen könne? Wenn man in der Gerichts-Stube das eine Stück der Acten hier, das andere dorthin werffen wolte, so siehet ein jeder gar leicht, daß in kurtzer Zeit alles in Verwirrung gerathen würde, und ist deshalb nöthig, daß alle und

jede

iede Stücke fein ordentlich zusammen gefüget werden. Es fraget sich aber, auf was Art dieses zu bewerckstelligen: Ich gestehe gar gerne, daß die Gesetze in diesem Stücke niemanden etwas vorschreiben, und also einem ieden freystehe, disfalls dergestalt zu verfahren, wie es ihm am bequemsten dúncket; indessen aber wollen wir nur mit wenigen bemercken, ob nicht eine Art der andern wegen des daraus entspringenden Nutzens vorzuziehen, und ein Actuarius also wohl thue, wenn er diese vor andern ihm recommendiret seyn lässet.

§. III. An einigen Orthen, als zu Hamburg, im Mecklenburgischen, in Ostfrießland, zu Lübeck, in denen Fürstlichen Nassauischen Gerichten, u. s. w. legen sie ein iedes supplicatum, oder was sonst im Gericht übergeben wird, in quarto zusammen, legen sodann ferner eines auf das andere und binden einen Bindfaden herum, damit es nicht von einander falle, und wird hinten ein Zettel daran gebunden, darauf die rubric der Acten zu befinden ist. Anderswo, als im Clevischen, Bayreutischen, an etlichen Orthen im Lüneburgischen, und sonsten, lassen sie alles in folio, und binden es gleicher gestalt mit einem Bindfaden zusammen. In Pommern ist der Gebrauch, daß man durch ein iedes product ein Loch machet, und sodann den Bindfaden dadurch ziehet und aussen zusammen knüpffet. In Sachsen aber und an etlichen daran gräntzenden Orthen, als im Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Anhalt, u. s. f. wird es überall dergestalt gehalten, daß man, wie es sonst mit den Amts-Rechnungen observiret wird, alles zusammen hefftet, und also ein iedes volumen Actorum das Ansehen gewinnet, als ob es ein Buch seye, wie denn an etlichen Orthen das Hefften nach Arth derer Buchbinder eingerichtet zu werden pfleget.

§. IV. Wenn man nun diese itzo erzehlte Arthen, die Acta zusammen zu fügen, etwas genau betrachtet, so ist es zwar ein ziemliches Mittel, daß nicht so leicht etwas kan verlohren gehen, wann man die Acta entweder in folio oder auch in quarto, oder auch gar in octavo mit einem Bindfaden zusammen bindet; allein dieser Nutzen äussert sich nur so lange, als die Acten nicht gebrauchet werden, sondern an ihrem Orthe stille liegen bleiben, wenn sie aber in der Gerichts-Stube gebrauchet, oder iemand von denen Räthen und Assessoribus zu referiren mitgegeben worden, ist es diesem nicht nur beschwerlich, die einzele Schreiben immer in der Ordnung zu behalten, sondern es kan auch gar leicht ein Stü-

cke verworffen, oder unter andere Acten gemischet werden, die sich etwa in eben derselben Stuben finden. Gehet es doch den Buchdruckern bisweilen so, welche viele eintzele Bögen in ihrer Officin liegen haben, und dannenhero öfters einen Bogen von einer Theologischen Disputation in eine Juristische, oder Medicinische legen, & vice versa. Ja, wie ofte geschicht es, daß zu Sommers-Zeit die Fenster offen stehen, und der Wind, der die Ordnung der Acten nicht verstehet, alles durch einander wirfft, da es dann einem nicht anders gehen kan, als wie jenem Polyhistori, dessen gantze Weisheit auf lauter kleinen Zettelchen gegründet war, und der etliche Tage Zeit haben muste, diese kostbahre Recepte wieder zusammen zu suchen, wenn etwa das Fenster war eröffnet, und durch den Wind die kleinen Wischerchen in die Stube herum geworffen worden.

§. V. Die Arth meiner Lands-Leuthe, der Pommern, ist in diesem Absehen etwas besser, weil alles an dem durchgezogenen Bindfaden feste hänget, und also so leichte etwas davon nicht verlohren werden kan, wenn man nur den Bindfaden auffen feste verknüpffet. Allein es ist an der andern Seite wiederum diese Verdrießlichkeit dabey anzutreffen, daß zuweilen das Loch, dadurch man den Bindfaden ziehet, gerade mitten durch ein Wort, oder durch eine Zahl gestochen wird, und man hernach nicht erkennen kan, was es vor ein Wort oder vor eine Zahl gewesen, da doch bisweilen viel daran gelegen ist, sonderlich wenn Original-Documenta bey die Acten geleget werden. Ja wenn auch gleich dieser Schade nicht durch das Stechen geschähe, so machet doch hernach der Bindfaden das Loch immer grösser, oder reisset wol gar hinden durch ein Stücke aus dem Pappier heraus, sonderlich wenn einzele Bogen, oder halbe Bogen bey den Acten verhanden sind, und ist mir bewust, daß hernoch wegen dieser Ursache grosse Weitläuftigkeit unter den streitenden Theilen entstanden sind.

§. VI. Wenn wir demnach gantz unpartheyisch die Sache ansehen wollen, so behalten wol die Sachsen, die ohnedem auch sonsten bey ihren Processen ziemlich accurat sind, mit ihrem Heften der Acten sonder Zweifel den Vorzug, weil dieses nicht allein etwas beständiges ist, sondern auch einem, der die Acta referiren soll, oder auch nur daraus etwas excerpiret, eine grosse Bequemlichkeit machet, daß er solche Acta nicht anders, als wie ein gebundenes Buch vor sich legen und darinnen nach seinem Belieben blättern kan, dergestalt, daß nichts destoweniger alles in

seiner richtigen Ordnung verbleibet. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß auch an andern Orten diejenigen, so über die Acten gesetzet sind, diesem löblichen Exempel der Sachsen nachfolgeten, und sich die Mühe nähmen, die Acta fein ordentlich zu heften, wie mir denn bekandt ist, daß an etlichen Orten im Lüneburgischen, Bremischen, auch, wo mir recht ist, im Paderbornischen, der Anfang damit gemachet worden. Meynete man etwa, daß es einem zu sauer würde, und es seye nicht nöthig, sich ohne Noth neue Arbeit auf den Hals zu lahden; so könte man ja diesem Ungemach auch gar leichte abhelffen, und sich abermal nach dem Exempel der Sachsen pro studio & labore wegen des Heftens etliche Groschen von denen Partheyen zahlen lassen.

§. VII. Im übrigen, es mögen die Acten entweder nur bloß zusammen geleget, oder an einen Bindfaden befestiget, oder nach Sächsischer Manier geheftet seyn, so ist dieses wol zu beobachten, daß ein iedes Supplicat, oder auch ein Satz, nicht nach Ordnung der Zeit, da das Decretum darauf erfolget, sondern vielmehr nach denen Tagen, da ein iegliches im Gerichte übergeben worden, (welches darauf geschrieben werden muß, e. g. Præsentat. oder Exhib. d. 2. Octobr. 1702.) geleget und geheftet werden müsse. Denn es geschicht zum öftern, daß entweder aus Nachläßigkeit der Richter, oder auch wegen vorkommender bedencklicher Umstände, die Supplicata einige Tage unverabscheidet liegen bleiben, da unterdessen das Gegentheil sich auch meldet, und entweder des andern Ungehorsam beschuldiget, oder sonst etwas nachtheiliges suchet, und öfters sub- & obreptitie dasselbe auch nach Wunsch erhält. Wenn nun dieses des Gegentheils Supplicatum zuerst solte geheftet werden, weil es zuerst verabscheidet worden, würde dem andern daraus ein grosser Schade zuwachsen, indem es leichte das Ansehen gewinnen könte, als ob er wahrhaftig ungehorsam und säumig gewesen wäre, und sich allererst nach bereits erfolgter Ungehorsams-Beschuldigung gemeldet hätte.

§. IIX. Sonst aber, ob gleich ein vieles dem Willkühr des Richters überlassen wird, davon der bekandte Menochius einen gantzen Tractat de arbitrariis quæstionibus zusammen geschrieben hat; so erstrecket sich doch solches arbitrium dahin im geringsten nicht, daß der Richter ein einiges Supplicatum, und wenn es auch nur von dreyen Zeilen wäre, wegwerffen und ungeheftet lassen dürffe, etwa in der Meynung, als ob es

sich

sich nicht die Mühe verlohne, ein solches geringes Ding sorgfältig aufzuheben. Denn es kan auch dieses kleine Bittschreiben öfters den Ausschlag geben, z.E. wenn die Frage entstehet, ob auch die dilation, oder prorogation zu rechter Zeit gebethen, die appellation innerhalb zehn Tagen eingewendet worden? und was dergleichen mehr ist. Das aber bleibet ausgemachet, daß, wenn eine Schrift entweder injurieuse Dinge in sich enthält, oder nach verflossenem peremtorischen termin allererst übergeben, und dannenhero durch einen Abscheid von den Acten verworffen worden, daß, sage ich, solche auch alsdann nicht mit geheftet, oder aufgehoben werden dürffe.

§. IX. Endlich, ob es zwar wohl zuläßlich, ja auch zum Theil nützlich ist, daß man ein iedes Supplicatum, so nur auf einen eintzelen Bogen geschrieben, nicht alleine heftet, sondern unterschiedliche in einander leget, weil es alsdann nicht so leichte loß reissen kan, wenn nemlich ein dergleichen Supplicatum nur auf dem einen halben Bogen geschrieben ist; So ist doch im Gegentheil ein gar übeles Thun, wenn man gantze Schriften, oder Supplicata, die auch auf der dritten Seite beschrieben sind, in einander leget und zusammen heftet, weil dadurch eine grosse Verwirrung entstehet, und man erst eine gute Weile suchen muß, ehe man dasjenige, so zusammen gehöret, zusammen finden kan.

Das III. Capitel.

Von foliiren der Acten.

Inhalt des Capitels.

An einigen Orten werden die Blätter foliiret, an andern aber nur die Schriften numeriret, §. I. Die erste Art des foliirens ist die beste, und also der letztern vorzuziehen, §. II. Die Blätter auf allen Seiten zu paginiren, ist nicht gewöhnlich, §. III. Wer die Acta foliiren müsse, und ob es auch die Advocaten, oder die Partheyen selbst thun dürffen? §. IV. Die leeren Blätter werden auch foliiret, und was in deren Absehen noch mehr in acht zu nehmen? Endzweck des foliirens, §. ult.

§. I.

Gleichwie im vorigen Capitel gedacht worden, daß die Art die Acten zusammen zu fügen unterschiedlich sey: also finden sich auch zweyer-

ley Arten, wie man dieselbe foliiret. In denen Orthen, wo man die producte nur bloß auf einander hinleget, es mag in folio, in quarto, oder in octavo seyn (denn auch dieses geschiehet bisweilen,) pfleget nicht ein iedes Blat, sondern nur ein iedes Supplicat, oder ein ieder Satz mit einer numer bezeichnet zu werden, ausgenommen in Hamburg, allwo gar nichts numeriret wird. In Sachsen hingegen, wo man alles hefftet, und in Pommern, wo man es an einem Bindfaden befestiget, ist die Manier, daß man auf ein iedes Blat eine eigene Zahl setzet.

§. II. Beyderley ist endlich gut. Jedoch wenn man die Wahrheit sagen soll, ist die letzte Art, da man ein iedes Blatt foliiret, die bequemste. Denn wenn ein Satz aus etlichen Bogen bestehet, wie es z. E. wenn man über der Zeugen Aussage und sonsten gegen einander Schrifften wechselt, gemeiniglich zu geschehen pfleget, so habe ich eben wol grosse Mühe etwas zu finden, wenn gleich der Satz mit einem numero generali bezeichnet ist. Hingegen wenn ein iegliches Blat seine numer hat, ist es sowol vor den Richter, als vor die Advocaten bequemer, weil sie das allegirte, so zu reden, in einem Griffe haben können.

§. III. Dieses ist hiebey noch zu erinnern. Wenn man Bücher heraus giebet, ist die Gewohnheit gemeiniglich, daß man nicht nur auf ein iegliches Blat, sondern so gar auf eine iede Seite eine numer setzet, und also nicht die folia, sondern die paginas allegiret. Nun könte es zwar nicht schaden, sondern wäre vielmehr meines Erachtens sehr nützlich, wenn es mit den Acten auf eben diese Weise gehalten würde; allein, die Wahrheit zu sagen, es ist die Mode nicht, daß man die Acten paginiret, sondern man muß sie foliiren, die andere Seite des Blats allegiret man, z. E. fol. 2. b. oder fol. 2. vers. und weiß ich Exempel, daß bisweilen kleinstädtische Notarii, wenn man sie bey Commissionibus gebrauchet, und dieselbe die Commissions-Rotulos auf ieder Seite mit einer Zahl bemercket haben, von andern ziemlich sind ausgelachet worden.

§. IV. Das foliiren der Acten muß zwar ordentlicher Weise der Richter thun, wie denn an theils Orthen deshalb auch absonderliche sportulen an etlichen Groschen, darnach die Acten klein oder weitläufftig sind, gefordert zu werden pflegen. Solte es indessen geschehen, daß der Richter etwas hierinnen nachläßig wäre, stehet es denen Advocaten beyder Theile frey, solchen Mangel zu ersetzen, damit durch denselben so wenig ihnen selbst, als auch dem künfftigen Referenten einige Verdrießlichkeit zugezogen werde. Sonderlich aber muß vor dem Irrotulations-Termin

fleißig

fleißig Achtung darauf gegeben werden, ob in diesem Stücke etwas ermangele, oder nicht.

§. V. Endlich werden nicht nur die beschriebene, sondern auch die unbeschriebene Blätter, foliiret, ingleichen, wenn halbe Bogen, quart- oder octav-Blätter, als bey Handschrifften und Quittungen öffters geschicht, im Gerichte übergeben werden. Es ist auch hiebey beyfällig in acht zu nehmen, daß, wenn sich unbeschriebene Seiten, oder gar gantze Blätter bey den Acten finden, man entweder in der Mitten das Wort: Vacat, auf ieder blossen Seite zu setzen, oder auch einen, oder gar zwey Striche creutzweise von oben bis unten (lateinisch cancellatio genannt) darüber zu ziehen pflege, welches ordentlicher Weise der Richter thun muß, jedoch aber kan solches, wenn der Richter etwa nachläßig ist, auch wol bey der revision vor der irrotulation von den Advocaten geschehen. Die Ursache ist diese, damit nicht sonsten, wenn etwa der Richter partheyisch wäre, darauf etwas zum Nachtheil der andern Parthey geschrieben und eingerücket werden könne. Wie denn auch letztlich der Endzweck des foliirens dieser hauptsächlich mit ist, daß weder etwas von den Acten weggeworffen, noch von den Partheyen bey der irrotulation etwas eingeschoben werden könne. Denn was nicht foliiret ist, darauf muß der Richter ordentlicher Weise kein Absehen machen, wofern nicht deshalb bey den Acten Nachricht verhanden, wie und aus was Ursach es eingeschoben worden.

Das IV. Capitel.

Von denen Schrifften/ so man in Gerichten übergiebet.

Inhalt des Capitels.

Die Schriften, so man in Gerichten übergiebet, haben ihre besondere Beschaffenheit, §. I. Ob man halbe Bogen und quart-Blätter in Gerichten übergeben könne? §. II. Von Zusammenlegung derer Schreiben, §. III. Die Schreiben und Sätze müssen ihre rubric haben, und von derselben Einrichtung, §. IV. Die Advocaten und an etlichen Orten auch die Procuratores müssen die Producta unterschreiben, §. V. Ob es nöthig sey, das Datum in dem übergebenen Schreiben anzuführen? §. VI. Die rubric

bric kan zuweilen auf die erste Seite gesetzet werden, §. VII. Von der signatur der Beylagen, so man bey denen Sätzen und Schreiben mit anfüget, §. ult.

§. I.

Gleichwie in denen menschlichen Handlungen fast keine eintzige zu finden, welche nicht ihre besondere Art und decorum an sich hat: also ist auch bey denenjenigen Schriften, die man im Gerichte übergiebet, eben dergleichen anzutreffen.

§. II. An theils Orten zwar, als z. E. im Clevischen und benachbarten Provintzen, wo die Acten weder geheftet, noch sonst zusammen gefüget werden, ist es nicht ungebräuchlich, wenn man gleich einen halben Bogen, oder auch zuweilen wohl gar ein quart-Blat übergiebet, und darauf seine Nothdurft kürtzlich vorstellet; allein, es ist dieses nicht nur in Sachsen, sondern auch in denen herumgelegenen Gerichten unzuläßig, und darff man auf eintzelen Blättern nicht das geringste suchen.

§. III. Alle und iede Supplicata müssen ordentlich zusammen geleget werden, worinnen doch der Gebrauch abermalen sehr unterschieden ist. In Sachsen ist es meistentheils hergebracht, daß man die Schriften wie einen Brief zusammen leget, und die Uberschrift an den Richter, oder in denen obersten Gerichten an den Fürsten selbst einrichtet, auch wohl zuweilen mit dem Petschaft versiegelt; allein wer damit ausserhalb Sachsen wolte angezogen kommen, den würde man gewiß ziemlich auslachen. Man leget also nur die Supplicata dergestalt zusammen, daß sie fast eine octav-Form bekommen, und übergiebet sie unversiegelt im Gerichte. Jedoch wenn etwa Commissarii den Commissions-Rotulum einschicken, wird die Uberschrift iederzeit an den Richter gemachet und der Rotulus versiegelt.

§. IV. Weilen nun aber, sonderlich in grossen Gerichten, iederzeit viele Supplicata zugleich übergeben werden, so würde es ohne Zweiffel eine ziemliche confusion verursachen, wenn man nur die blosse Supplicata ohne einige Anzeige dessen, so darinnen enthalten, dem Richter in die Hand schieben wolte, und dannenhero wird auswendig eine gewisse rubric erfordert. Nun lauffen zwar viele öfters damit durch, wenn sie nur insgemein darauf setzen, daß es z. E. des Sempronii unterdienstliches Memorial seye: allein es ist deswegen nicht sofort recht gethan. Denn weil auf einmal unterschiedliche solche Memoriale einlauffen, und Sempro-

ptonius mehr als einen Proceß haben kan, so weiset mir diese general-rubric noch nicht, zu welcher Sache das Schreiben gehöre. Und deshalb nun muß iederzeit der Name des Klägers und des Beklagten, wie auch die Sache, worüber der Proceß geführet wird, ausgedrücket werden. Wil man dazu setzen, ob es das Klag-Libell, die Exception, die Replic, Duplic u. d. g. sey, ist es wohl gethan, es wird aber nicht überall nothwendig erfordert. Es ist auch zwar an etlichen, und sonderlich an dem Preußischen Hofe gebräuchlich, daß man die vornehmste Contenta des Bittschreibens auf der rubric ausdrücke; allein solches ist bey denen ordentlichen Gerichten nicht nöthig. In der Hinter-Pommr. Hofger. Ordn. tit. 12. §. 20. ist disfalls folgender massen disponiret worden: Es sollen hinführo keine gerichtliche producta angenommen werden, so rechtliche Nothdurfft, oder sonst mit gemeiner Titulatur inscribiret, sondern es sollen dieselbe mit terminis juridicis intituliret werden; als Libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriæ, vel peremtoriæ, Litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, declarativæ, responsiones ulteriores, Replicæ, Duplicæ, Conclusio; So soll auch in der inscription deutlich exprimiret werden, wer Kläger, oder Beklagter, Wiederkläger, oder Wiederbeklagter sey, auch in Fällen, da es nöthig, der dritte, als Intervenient mit benennet, und zugleich nicht allein die Hauptpuncte, sondern auch, da über einen Neben-Punct gestritten, derselbe mit specificiret werden, als in puncto injuriarum, debiti, Turbationis, & in specie Cautionis, juramenti calumniæ, oder wie sonsten die puncta heissen, wie dann auch die alte Titulatur nicht soll verändert, sondern, da eine Part verstorben, diese formalia: In Sachen N. Klägers, ietzo dessen Erben, oder, da die Sachen einem andern abgetreten: In Sachen N. ietzo N. dessen Cessionarii, gebrauchet werden, damit man also desto richtiger Protocoll halten, die Acta desto leichter auffinden, und mit mehrerm Bestande verabscheiden könne.

§. V. Gleichwie auch an den meisten Orten nunmehro eingeführet ist, daß die Advocaten inwendig in dem Supplicato unter oder neben des Principalen ihren eigenen Namen setzen müssen, z. E. N. tanquam Advocatus causæ revidit, relegit & subscripsit, welches nach der Pommr. Hofger. Ordn. gewöhnlich, oder N ad relata concepit, welche formul in Sachsen gebrauchet wird; also ist nicht minder in vielen Gerichten,

als

als im Clevischen und sonsten gebräuchlich, daß auch der Procurator entweder inwendig, oder auswendig auf der rubric seinen Namen setzet. Ingleichen, wo eine Provintz, als z. E. das Hertzogthum Magdeburg, in viele Creyse getheilet, und über eines ieden Creyses Sachen ein sonderlicher Secretarius bestellet ist; da pfleget man auch auf der rubric zu benennen, in welchen Creyß die Sache gehöre, damit es der dazu bestellte Secretarius sofort in seine expedition nehmen könne.

§. VI. Daß man das Datum unter die Supplicata setze, ist in Sachsen und in denen daherum gelegenen Provintzen gewöhnlich, an andern Orten aber nicht. Es kan aber indessen nicht schaden, wenn man es auch daselbst hinzusetzet, und könte der Nutzen darinnen bestehen, daß, wenn etwa der Richter, oder der Secretarius des Gerichts, nachläßig wäre und das Præsentatum nicht zu rechter Zeit darauf setzte, sondern das Supplicatum vielmehr verwürffe, man sodann daraus den Tag, da es übergeben worden, sehen, und also leichter die etwa beygemessene Nachläßigkeit und Ungehorsam ablehnen möchte.

§. VII. Endlich verstehet sich das von selbsten, daß man in den übergebenen Schriften die erste Seite nicht bloß lassen, sondern vielmehr sofort darauf mit Vorhersetzung des Tituls des Richters den Anfang machen muß. Ausgenommen in weitläuftigen Satz-Schriften, welche man nicht füglich zusammen legen kan, als in welchen man wohl zuweilen das gantze erste Blat ledig zu lassen, und auf die erste Seite die rubric zu setzen gewohnet ist, doch wiederum dergestalt, daß eben hieraus keine Nothwendigkeit gemacht werde, weil man auch solche rubric eben wie in kleinen Supplicatis auf die letzte Seite, oder in Dorso, wie man redet, setzen kan.

§. IIX. Die Beylagen, so man übergiebet, müssen entweder mit Buchstaben A. B. &c. oder mit andern signis, als ☉. ☽. u. d. g. bemercket werden, damit eine richtige Ordnung bleibe. Wil iemand auch darauf gewisse Wörter, als En, Ecce, NB. u. s. f. setzen, stehets ihm frey, nur daß man nichts lächerliches, oder anzügliches mit einmische, wie man bisweilen in Actis wahrnimmet, als wenn iemand etwas sub voce: Pudeat, Mendacium, Asinus und andern dergleichen übergeben wolte, welches etliche zu thun sich angewehnet haben, wie ich einmal aus Ost-Frießländischen Acten wahrgenommen.

Das V. Capitel/

Von denen Registraturen.

Inhalt des Capitels.

Registraturen müssen bey Processen gehalten werden, §. I. Zweyerley Arten der Registraturen, §. II. Das præsentatum muß auf alle Schreiben gesetzet werden, ingleichen, auf wessen Befehl die resolution auf das Schreiben ertheilet worden, §. III. von Registraturen bey mündlichen Verhören, §. IV. und andern angesetzten Terminen, §. V. Die Urtheils Fragen und alles, was sonst bey der Sache vorgekommen, als z. E. Relationes nach Hofe, u. d. g. müssen zu den Acten gebracht werden, §. VI. Von denen übergebenen originalien wird eine vidimirte Copey bey den Acten behalten, §. VII. Wie die Registratur bey Zeugen-Verhören zu machen? §. VIII.

§. I.

Es werden nicht minder in Civil als in peinlichen Processen gewisse Registraturen, auch dabey einerley Fleiß erfordert, damit der künftige Referent, so wol auch die Partheyen selbst, jederzeit gründliche Nachricht von demjenigen, so wegen solcher Sachen im Gericht vorgekommen, haben können.

§. II. Die Art die Registraturen zu verfertigen ist zweyerley. An den meisten Orten, wo man die Acten in quarto zusammen leget, als zu Hamburg, im Hildesheimischen, ꝛc. hat man die Gewohnheit, daß man einige Bogen Papier absonderlich nimmet, und darauf die Registraturen, und was die Partheyen oder ihre Anwälde von Zeiten zu Zeiten mündlich vorgebracht, verzeichnet, hernach aber die eingekommene Schriften auch a part leget: an andern Orten hergegen lässet man alles in seiner natürlichen Ordnung, daß, wenn z. E. fol. 1. das Klag-Libell eingegeben, und eine Citation zum Verhör erkandt worden, man der Partheyen ihr Vorbringen so gleich dahinter registriret, und dann die hiernächst weiter eingereichte Schriften daran heftet, und dieses ist auch wol die beste methode, wiewol man in diesem Stück dem Gebrauch eines jeden Gerichts folgen muß.

§. III. Zu den Registraturen zehle ich auch dieses, daß ein Secretarius im Gerichte schuldig ist, auf ein iedes Supplicatum oder Schrift so-

fort den Tag zu setzen, wenn es überreichet worden, da an etlichen Orten das Wort: Exhibitum, an andern aber Præsentatum, z. E. Halle den 3. Mart. 1703. gebräuchlich ist, und dieses muß oben auf der ersten Seiten des Supplicati gesetzet werden, (wiewol auch hierinnen die Gerichte variiren,) damit, wenn etwa eine Ungehorsams-Beschuldigung eingegeben würde, man sofort sehen könne, ob ein Ungehorsam begangen worden, oder nicht. Wann auch der Richter, oder iemand von den Beysitzern dem Secretario befähle, das Decretum unter das Supplicatum zu setzen, kan er zu seiner künftigen Nachricht zugleich mit denen Anfangs-Buchstaben deren Namen darunter verzeichnen, wer ihm solches etwa aufgetragen habe, oder ob es ex pluralitate votorum geschehen sey, dann es geschiehet desfalls öfters Nachfrage.

§. IV. Bey mündlichen Verhören pflegen zwar die Räthe und Beysitzer vor sich selbst die vornehmste Gründe, worauf die Sache beruhet, anzumercken; allein es muß solches nichts destoweniger auch der Secretarius thun, und, wo es möglich, die eigentliche Worte derer Partheyen verzeichnen, weil dasjenige, so die Räthe aufschreiben, nicht zu den Acten gebracht wird, sondern ihnen nur zu ihrer Nachricht dienet. Und hie muß nun abermal bey Anfang des Protocols auf der Seiten bemercket werden, welcher von denen Räthen und Beysitzern dem Verhör der Partheyen beygewohnet habe.

§. V. Wenn auch gleich der Secretarius meynen möchte, daß der Partheyen Vorbringen unerheblich wäre nnd nicht zur Sachen diente, als wenn sie z. E. bey den Productions-Terminen allerhand nichtige Einwürffe wider die Beweiß-Articul, interrogatoria und die Personen derer Zeugen anführen; so ist er doch nichts destoweniger schuldig alles zu protocolliren, und das Urtheil dem Richter zu überlassen. Ausgenommen, wenn ein Termin zur publication des Zeugen-Verhörs, oder des eingekommenen Urtheils angesetzet wäre, denn da darff er nur mit zwey Worten registriren, daß solche publication in Gegenwart beyder, oder in contumaciam des einen aussenbleibenden Theils sey verrichtet worden, so hat es seine Richtigkeit. Insonderheit aber muß unter das publicirte Urtheil nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der publication gesetzet werden, damit man hernach sehen könne, ob auch die appellation zu rechter Zeit eingekommen. Ingleichen wann bey der irrotulation wider einige Uni-

versi-

versitäten oder Schöppenstühle excipiret worden, muß solches ebener Massen fleißig angemercket werden.

§. VI. Die Urtheilsfragen muß man allhie nicht weniger, als bey den peinlichen Processen erinnert werden soll, zu den Acten bringen, damit die Partheyen sehen können, ob auch etwan der Richter darinnen einige Partheylichkeit mercken lasse. Wenn auch ein anderer Richter vorkommenden Umständen nach in subsidium requiriret wird, z. E. einen Zeugen anhero zu gestellen, ingleichen wenn man eine Relation aus den Acten entweder nach Hoffe unmittelbahrer Weise, oder sonst an den Ober-Richter abstattet, muß davon iederzeit, aus vorhin angeführter Ursachen, Copey bey den Acten bleiben, und die darauf erfolgte resolution gleichfalls denenselben einverleibet werden, wie man dann in Sachsen die Partheyen zur publication derselben ordentlich zu citiren pfleget.

§. VII. Wenn die Partheyen einige Documenta im Gerichte übergeben, und aber das original etwa deshalb bey den Acten nicht lassen wollen, weilen sie dessen künfftig noch ferner in andern Sachen benöthiget seyn möchten, muß ihnen solches der Secretarius zwar wiederum (wenn es nemlich vom Gegentheil vorhero recognosciret) zurück geben, iedoch aber davon vidimirte Copey bey den Acten zu künfftiger Nachricht behalten.

§. IIX. Das übrige, so etwan noch anzumercken nöthig, kan mutatis mutandis aus dem, was unten bey dem inquisitions-Proceß erinnert wird, schon ergänzet werden. Nur ist dieses einzige nicht zu vergessen, daß bey den Zeugniß-Rotulis, wenn viele Zeugen sind, aller und ieder Aussage nach der Reihe unter den Articul oder das interrogatorium gesetzet werden muß, denn sonsten kostet es gar zu grosse Mühe, wenn man des einen Zeugen Aussage hie, und des andern dort suchen soll. Es werden auch wohl die Acten bisweilen von den Facultäten wieder zurück geschicket, wenn hierin etwas ermangelt, weil solche Unordnung wider den neuesten Reichs-Abscheid ausdrücklich anläuffet, davon oben in dem Capitel vom Beweiß durch Zeugen gedacht worden.

Das VI. Capitel.
Von denen Abscheiden und Decreten.
Inhalt des Capitels.

DAs Amt des Richters bestehet sonderlich im Verabscheiden, §. I. Wobey ein gutes judicium des Richters erfordert wird, §. II. Der Richter ist an des Supplicanten petitum nicht verbunden, §. III. IV. Des Klägers Schreiben muß man regulariter nicht bloß ad acta legen, §. V. Von dem übergebenen Schreiben wird dem Gegentheil bey der Verordnung eine Copey mit zugeschicket. Wie auf des Beklagten Schreiben zu decretiren? §. VI. Zuweilen wird ein zwiefacher Abscheid ertheilet, §. VII. Ein Richter muß nicht so fort einen peremtorischen Termin ansetzen. §. VIII. Auch nicht solche Abscheide ertheilen, dadurch der andere verunglimpffet wird, §. IX. Die Ursachen, warum auf diese oder jene Weise decretiret worden, dürffen nicht eben ausgedrücket werden, §. X. Uber verschiedene Puncte muß auch absonderlich verabscheidet werden, §. XI. Wie auf das in Termino irrotulationis gehaltene Protocol zu verabscheiden? §. ult.

§. I.

DAs vornehmste Stück, so zu dem Amt eines Richters erfordert wird, und welches gleichsam die Seele der gantzen Acten ist, bestehet darinnen, daß er die täglich einkommende Supplicata mit gehörigen Abscheiden versehe, und dadurch den Proceß in einer guten Ordnung erhalte, welche Abscheide von etlichen am Ende des Supplicati, von andern aber gleich unten auf der ersten Seite gesetzet zu werden pflegen, und welche, so viel immer möglich, kurtz, jedoch aber nervose abgefasset werden müssen.

§. II. Aus den Abscheiden, so ein Richter ertheilet, kan man sofort sehen, ob er ein judicium habe, oder nicht. Denn weil die Umstände so sehr unterschieden sind, welche bey den Rechts-Processen vorkommen, so ist es unmöglich, daß man einem auf Universitäten voraus sagen könne, was er vor Sachen zur Entscheidung bekommen werde, und was er vor einen Abscheid darauf ertheilen solle, sondern er muß dasjenige, so er überhaupt gelernet, hernach auf diesen und jenen Fall insonderheit appliciren. Man findet auch in den Institutionibus in dem Titul de Officio Judicis disfalls keinen andern Trost, und dannenhero können wir auch anietzo weiter nichts thun, als daß wir eines und das andere überhaupt erinnern.

§. III. Etliche junge und ungeübte Richter stehen in den einfältigen Gedancken, sie müsten nothwendig dergestalt verordnen, wie es in dem Supplicato ist gebethen worden, und dannenhero, wenn z. E. der Kläger bittet, man möge doch dem Beklagten auferlegen, daß er den Titulum Possessionis beweise, so ist der Richter nicht faul, und befiehlet solches, auch wol

bey

bey einer nachdrücklichen Strafe, da es doch wider die Rechte anlauffet, und er vielmehr den Supplicanten bescheiden sollen, daß solches Suchen nicht statt finde. Es muß deshalb ein Richter sich daran nicht binden, sondern dergestalt verordnen, wie es den Rechten gemäß ist und zu Beforderung der Sachen gereichet. Dannenhero, wann gleich iemand um ein mandatum de non turbando, oder de solvendo anhielte, kan er wohl ein Verhör veranlassen, weil hiedurch niemanden præjudiciret wird, oder er kan auch wol den Supplicanten bescheiden, daß er sein Vorgeben vorhero bescheinigen solle, u. s. f.

§. IV. Im Gegentheil, wenn der Supplicante gleich ausdrücklich um ein Verhör anhielte, kan doch nichts destoweniger der Richter die Sache zu einem schriftlichen Verfahren veranlassen, wann er nemlich aus allen vorkommenden Umständen abnimmet, daß die Sache dergestalt weitläuftig ist, daß sie unmöglich in einer oder zwey Stunden mündlich vorgetragen werden kan. Ja noch ferner, wenn gleich der Termin bereits würcklich angesetzet gewesen wäre, die Partheyen auch schon den Anfang mit recessiren gemachet hätten, kan der Richter annoch das Verhör der Weitläuftigkeit halben abbrechen, und den Partheyen auferlegen, daß sie ihre Replic und Duplic schriftlich übergeben sollen.

§. V. Sonst muß ein Richter bey den Abscheiden und deroselben Art einen guten Unterscheid zwischen dem Kläger und Beklagten halten. Der Kläger nemlich fänget den Proceß nicht nur an, sondern setzet denselben auch fort, und dannenhero muß auf seine Supplicata immerfort etwas nachdrückliches verordnet werden, und wäre ihm gewiß schlecht damit gedienet, wenn man seine Supplicata nur bloß ad Acta legen wolte, denn dadurch würde er genöthiget ein neues Bittschreiben zu übergeben. Wiewol, wenn er etwa nur um eine dilation ansuchte, ginge es schon an, wenn man nur die Worte: Ad Acta, darauf setzte, denn diese heissen nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung so viel, als daß seiner Bitte Raum und Statt gegeben worden. Bisweilen protestiret der Kläger auch nur de diligentia sua, z. E. wenn die Commissarii den Zeugniß-Rotulum lange verzögern, und da braucht es ebenfalls nichts weiter, als daß man das Supplicat ad Acta lege, oder man kan es auch gar ohne Decret liegen lassen, wenn es nur nicht verworffen wird.

§. VI. So oft auch der Kläger etwas, es mag eine Citation oder ein Befehl seyn, wider den Beklagten auswürcket, muß der Richter dahin

 sehen

sehen, daß dem Beklagten Copey von dem übergebenen Schreiben mit zugefertiget werde, und deswegen setzet man in Pommern: Transmittatur: in Sachsen und an etlichen andern Orthen: Communicetur & Mandetur &c. Wiewol, wenn gleich das Wort: Communicetur an einigen Orthen nicht dabey gesetzet ist, verstehet es sich schon von selbsten. Im Gegentheil, wenn der Beklagte etwas übergiebet, setzet man an vielen Orthen ausserhalb Sachsen weiters nichts, als diese Worte: Ad Acta, darauf, und lässet es hernach so lange liegen, bis der Kläger solches auslöset und seine Nothdurft dawider ferner einbringet. Allein der Sächsische Proceß hat hie wiederum etwas besonders, denn da wird allezeit das Communicetur auch auf des Beklagten Schrifften gesetzet. Und wenn also der Kläger etwas übergiebet, muß ers wiederum ablösen und dem Beklagten zuschicken; übergiebet der Beklagte etwas hauptsächliches, muß er eben dergleichen thun. Im übrigen werden die Decreta mehrentheils mit kurtzen Worten unter das Supplicatum gesetzet, als: Fiat, Detur petitum Mandatum, &c. welches der Secretarius, Actuarius, oder, wie er sonst heisset, hernach weiter extendiret, welches sonderlich in grossen und vornehmen Gerichten geschiehet. Denn in kleinern Gerichten, z. E. in Aemtern, adelichen Gerichten, u. s. f. allwo eine Person alles verrichtet, und man keine absonderliche Secretarios oder Cantzellisten hat, setzet man das Decretum gar nicht unter die Memorialia, sondern man extendiret es sofort dergestalt, wie es den Parthe yen soll zugeschicket werden.

§. VII. Bäthe der Supplicant zweyerley zugleich, und der Richter wolte ihm in beyden willfahren, muß ein jedes absonderlich decretiret werden. Nemlich, es übergiebt z. E. der Kläger seine Beweiß-Articul, und bittet, nicht nur das Gegentheil ad videndum jurare testes & danda interrogatoria, si placet, sondern auch die Zeugen ad deponendum vorlahden zu lassen; so muß alsdenn ein iedes absonderlich verabscheidet werden: und eben so verhält sichs in andern dergleichen Fällen mehr.

§. IIX. Einen peremtorischen Termin muß ein Richter nicht so fort auf blosses Anhalten der Partheyen decretiren, weil dadurch das Gegentheil, das doch öfters unschuldig ist, leicht übereilet werden kan. Und wenn es ja geschehen wäre, muß doch der Richter nicht gleich den Aussenbleibenden vor sachfällig erklären, sondern vielmehr in zweiffelhaften Sachen solche peremtorische Citation oder Mandat noch einmal erneuren. Aus diesem Grunde ist nun in Sachsen gebräuchlich, daß man

man den Beklagten, wenn er schon ungehorsam ist, nicht fort pro confesso & convicto hält, sondern es muß die vorige Citation noch einmal erneuert und die Bedrohung, daß er bey fortwährendem Ungehorsam davor gehalten werden solle, ausdrücklich hineingesetzet werden.

§. IX. Uberhaupt muß man wohl in acht nehmen, daß man nicht solche Abscheide ertheile, dadurch des Beklagten ehrlicher Name und Credit verletzet werden kan. Wann dannenhero iemand bittet, entweder den Beklagten beym Kopffe zu nehmen, oder seine Güther mit arrest zu belegen, oder seine Sachen zu sequestriren, oder dergleichen etwas, muß vorhero der Kläger genugsam bescheinigen, daß er entweder schon auf die Flucht gedencket, oder doch, daß er ein lüderlicher Kerl sey, und deshalb, wenn man ihn in den Güthern wolte sitzen lassen, ein unersetzlicher Schade daraus erwachsen würde, u. s. f. und daneben muß auch der Kläger sein habendes Recht einiger massen bescheinigen. Es hilfft also gar nichts, wenn etliche Richter meynen, sie könten mit der Art zu verabscheiden, fiat periculo petentis, schon durchwischen, denn sie machen sich dadurch des Gegentheils Unfug theilhaftig, und sind dafür Red und Antwort zu geben schuldig.

§. X. Es fraget sich aber hiebey: Ob ein Richter verbunden, daß er die Ursachen, welche ihn bewogen, den Abscheid zu ertheilen, mit in solchen Abscheid hinein rücke, oder aber dieselbe sonderlich abfasse und den Partheyen mittheile? Hierauf dienet zur Antwort, daß ein Richter zwar nicht übel handele, wann er solche Ursachen in dem Abscheide ausdrücket, sondern daß er vielmehr dem unterliegenden Theile dadurch an die Hand giebet, wie es den etwa begangenen Fehler verbessern könne: iedennoch aber ist der Abscheid auch deswegen nicht so fort nichtig, wann gleich keine Ursache darinnen angeführet worden, warum man also gesprochen habe. Wenn an das Käyserliche Cammer-Gericht appelliret wird, ist zwar der Unter-Richter verbunden, die rationes decidendi den Partheyen auf ihr Begehren abfolgen zu lassen, (wie davon oben an gehörigem Orte gedacht worden,) allein in andern Fällen kan man keinen Richter dazu nöthigen, sondern man muß solche rationes, so gut man kan, aus den ergangenen Acten errathen.

§. XI. Wenn über etliche Puncte zugleich soll erkandt werden, muß man nicht alles unter einander werffen, sondern genau mercken, daß man ein iedes in seiner gehörigen Ordnung berühre. Wenn dannen-

nenhero z. E. der Beklagte bey dem Verhör theils etliche Exceptiones dilatorias opponiret, und theils auch in eventum auf die Klage geantwortet hat, wäre es sehr ungereimt, wenn man zuerst auf die Litiscontestation, und hernach auf beregte Exceptiones erkennen wolte, sondern es muß der Abscheid etwa auf folgende Art abgefasset werden, daß z. E. der Kläger den geforderten Vorstand pro reconventione & expensis auf 50. Rthlr. hoch durch Bürgen oder Pfände zu bestellen, und sodann Beklagter sich auf die erhobene Klage einzulassen, zu antworten und den Krieg rechtens zu befestigen schuldig, und weil er solches in eventum bereits gethan, &c.

§. XIII. Bey denen irrotulations-Terminen haben viele Advocaten die Gewohnheit, daß sie weitläuftig zu recesſiren anfangen, und dadurch per indirectum noch etwas neues beyzubringen suchen, welches ihnen sonst, nachdem bereits einmal in der Sachen zum Urtheil beschlossen gewesen, nicht frey gestanden hätte. Nun kan der Richter zwar ihnen nicht sofort ein Stillschweigen auferlegen, jedoch aber ist er auch nicht schuldig, ihr Vornehmen schlechterdings gut zu heissen, sondern es ist in solchen Fallen gebräuchlich, daß man den Abscheid über das gehaltene Protocollum etwa folgender massen abfasse, nemlich: Es werde dem künftigen Referenten anheim gestellet, ob und wie weit dieses der Partheyen Vorbringen bey Abfassung des Urtheils zu attendiren seyn möchte, u. s. f.

Das VII. Capitel.

Von der Art die Acten zu excerpiren und zu referiren.

Inhalt des Capitels.

Bey Lesung der Acten muß man sonderlich Achtung geben, über welchen Punct das Urtheil verlanget werde, §. I. Wie man den statum controversiæ mit leichter Mühe finden könne? §. II. Dasjenige, worauf es bey Abfassung des gegenwärtigen Urtheils nicht ankömmet, wird nur wegen der Connexion kürtzlich berühret, §. III. Wenn in der Hauptsache zu erkennen, so kommet es sonderlich auf das Klag-Libell an, §. IV.

Wor-

Worauf man bey Lesung der Litiscontestation sonderlich zu sehen habe? §. V. Nächst diesem gehet man den geführten Beweiß durch, §. VI. In der Relation muß man die folia Actorum fleißig allegiren, §. VII. auch die Gründe der Partheyen deutlich und insonderheit anführen, §. VIII. Ingleichen, worauf die Urtheilsfasser in denen etwa bereits ergangenen Urtheilen ihre Absicht vornemlich genommen haben, §. IX. Nach geschehener excerpirung der Acten wird der status controversiæ vorgestellet, und wenn mehr Fragen als eine verhanden, von einer jeden absonderlich gehandelt, §. X. Leges anzuführen, ist nicht allezeit nöthig, §. XI. Wenn die Klage aus verschiedenen Puncten bestehet, als in Concurs-Sachen, u. d. g. wird ein jeder Punct absonderlich referiret, §. ult.

§. I.

Wenn bey denen Processen vielerley Puncte neben der Haupt-Sache vorkommen, so muß man vor allen Dingen, wenn man ein volumen Actorum in die Hände krieget, und dasselbe excerpiren und daraus referiren soll, darum bemühet seyn, über welchen Punct eigentlich das Urtheil abgefasset werden solle. Denn zuweilen sind die Acten so groß, daß ein starcker Kerl genug daran zu tragen hat, und man hat doch nicht nöthig, weil nur über einen Neben-Punct gestritten wird, mehr als einige Blätter recht mit Fleiß durchzulesen, das übrige darff man nur so obenhin durchblättern.

§. II. Dieses nun, worüber nemlich das Urtheil anietzo erfordert wird, desto ehe und besser zu erfahren, muß man gleich von Anfang die gantze Acten durchlauffen, und sich darnach mit Fleiß umsehen, wie viel Abscheide und Urtheile bishero in der Sache bereits ergangen seyn. Hieraus bekömmt man nicht allein einen kurtzen Begriff derer gantzen Acten, sonderlich, wenn rationes decidendi bey denen Urtheilen befindlich seyn, die man gleichfalls bedächtlich lesen muß; sondern, wenn man auch dasjenige in specie ansiehet, was nach publicirung des letzten Urtheils oder Abscheides von denen Partheyen vorgebracht worden, so kan man sofort erkennen, worinn der status controversiæ beruhe, und worauf man bey der Relation so wol, als bey Abfassung des künfftigen Urtheils sein Absehen vornemlich werde richten müssen.

§. III. Es hat aber nicht die Meynung, als ob man alles dasjenige, worüber bereits erkandt worden, gantz und gar mit Stillschweigen übergehen müsse, denn daraus würde eine gantz unvollkommene Relation entstehen; sondern es muß alles mit einigen wenigen Worten berühret wer-

werden. Zum Exempel, wenn ich in der Haupt-Sache etwan den Inhalt des geführten Beweises referiren soll, ich finde aber, daß von Anfang des Processes zwischen denen Partheyen auch über etliche dilatorische Exceptiones Streit vorgefallen, so thäte ich zwar thörlich, wenn ich alles, was deshalb vorgebracht worden, excerpiren wolte, weil solches den Beweiß im geringsten nicht angehet; allein ich müste mich doch in der Relation ungefehr dieser Worte gebrauchen; daß zwar der Beklagte anfänglich Exceptionem Cautionis, inepti libelli, Judicis suspecti, u. s. f. vorgeschützet, iedoch daß solchen Exceptionibus allbereits durch den fol--Act. befindlichen rechts-kräfftigen Abscheid oder Urtheil abgeholffen worden. Und eben so muß man es auch machen, wenn sonsten ein anderer Punct in den Acten bereits völlig abgethan ist.

§. IV. Wer nun aber in der Hauptsache eine accurate Relation verfertigen will, der muß vor allen Dingen aus der theorie wissen, worin das rechte fundament der gantzen Klage bestehe, welches wohl auf nichts anders ankömmet, als auf das Klag-Libell und auf die von dem Beklagten darauf geschehene Antwort, oder Kriegs-Befestigung. Diese beyde Stücke nun muß man mit grossem Bedacht wohl zwey- oder dreymal durchlesen, daß man genau erkenne, nicht nur, was der Kläger vor eine Art der Klage angestellet, sondern auch, wie weit der Beklagte solche verneinet, oder zugestanden. Und muß hiebey der Referent sonderlich auf den medium terminum der Klage und das dabey angehängte petitum genaue achtung geben, daß er beydes wohl begreiffe, weil es gar öffters geschicht, daß sich hernach die Partheyen darüber zancken, was vor eine Klage angestellet worden, da der Kläger das possessorium, der Beklagte hergegen das petitorium haben will, welchen Streit man aus angeführten Gründen leichtlich entscheiden kan, jedoch, daß man auch auf die liebe herbam betonicam, die gewöhnliche clausulam salutarem, sein Absehen mit richte, weil man ihrenthalben in zweiffelhafften Sachen allezeit die Klage vorziehen muß, welche dem Kläger am besten zu statten kommt, das ist mit einem Wort, das possessorium.

§. V. Nach geschehener excerpirung des Klag-Libells, welche dergestalt eingerichtet werden muß, damit diejenigen, welche die Relation lesen, einen deutlichen Concept von der Sache bekommen, gehet man hernach zu der Litiscontestation. Ist nun dieselbe general, so darff

man

man auch nur in der Relation überhaupt gedencken, daß der Beklagte der Klage nicht geständig sey; ist sie aber special, dergleichen in Sachsen nothwendig erfordert wird, und es hat der Beklagte etwas gestanden, etwas aber verneinet; so muß man solches alles sehr genau mercken, weil daraus hernach die beyden Fragen entschieden werden müssen, (1) ob Kläger zu beweisen schuldig, (2) ob er dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen und er sich angemasset, mit recht erwiesen habe.

§. VI. Wenn man mit der Kriegs-Befestigung fertig, gehet man weiter zu dem Zeugen-Verhör und denen darauf erfolgten Wechsel-Schrifften fort, da man aber bey Leibe solchen Wechsel-Schrifften alleine nicht trauen, sondern den Zeugniß-Rotulum selbst mit gehörigem Fleisse lesen muß, indem eine jede Parthey dasjenige, so ihr nicht anstehet, auszulassen, und nur dieses, so zu ihrem Vortheil gehöret, anzuführen pfleget, weshalb man daraus etwas gegründetes nicht nehmen mag. Wenn man hergegen die Aussage der Zeugen selbst durchgehet, kan man sofort ein Urtheil fällen, ob der Beweiß zulänglich sey, oder nicht, derer Partheyen Sätze muß man nur deshalb lesen, daß man sehe, ob man irgend etwas noch übergangen habe, welches doch zu der Sache mit gehöret.

§. VII. Bey dem excerpiren muß man mit Fleiß dahin sehen, daß man die folia, allwo ein iegliches zu befinden, allezeit anführe, damit nicht allein derjenige, welcher die Relation lieset, dieselbige gegen die Acten halten könne, sondern daß auch der Referent selbst, wenn er im Gerichte über dieses oder jenes befraget wird, sofort weiß, wo er wegen dessen, darüber er etwa befraget worden, weitere Nachricht herholen solle, denn wann man auf dergleichen Fragen nichts zu antworten vermag, so kömmet es fast so heraus, als wenn man die Acten nicht mit gebührendem Fleiß gelesen hätte.

§. IIX. Gleichergestalt ist es damit nicht ausgerichtet, wenn ich nach Verlesung des Zeugniß-Rotuli und deren von den Partheyen übergebenen Wechsel-Schrifften so insgemein in die verfertigte Relation setzen wolte, z. E. es habe der Kläger nichts, oder nur halb bewiesen: der Beklagte habe zwar einige exceptiones vorgeschützet, es seyen aber solche nicht gegründet; es haben die Partheyen in ihren Wechsel-Schriff-

ten etwas erhebliches nicht vorgebracht, u. s. f. sondern ich muß zugleich kurtze Excerpta dabey machen, und alle meine Sätze aus denen Acten gründlich behaupten. Denn es kan seyn, daß ich aus Verlesung der Acten gewiß weiß, es habe z. E. der Kläger nichts bewiesen, oder des Beklagten Exceptiones seyn kein nütze; allein es ist dieses dem andern, welcher meine Relation lieset, deshalb auch nicht so fort bekant. Inzwischen ist doch dieses zuläßig, daß, wenn ich die beyden ersten Schrifften mit Fleiß excerpiret habe, und hiernächst finde, daß in der Replic, Duplic, Triplic, u. s. w. nach Arth der meisten Advocaten nur der alte Brey ist aufgewärmet worden, ich so dann solches mit zwey Worten anzeigen und mich auf das vorhergehende beziehen kan.

§. IX. Wenn etwa in der Sachen bereits ein oder mehrere Urtheile ergangen, welche bey Abfassung des gegenwärtigen Urtheils was beytragen können; muß man aus denselben die vornehmsten Puncte excerpiren und mit in die relation einrücken, auch, so viel möglich, die eigentliche Worte behalten, so wie sie in den Acten zu befinden, damit der Verstand derselben nicht verrücket werde. Es kan auch nicht schaden, wenn Rationes decidendi bey solchen Urtheilen anzutreffen, daß man die vornehmste und wichtigste davon kürtzlich anmercke, weil diese gleichsam die Seele des Urtheils sind. Und hat diese Anmerckung alsdann sonderlich ihren Nutzen, wann das eine Theil eine appellation, eine Leuterung, oder irgend ein anderes remedium suspensivum eingewendet hat, und es also darauf ankömmet, ob das vorige Urtheil bestätiget, oder aber reformiret werden solle.

§. X. Wenn man dann nun bishero angeführter massen mit excerpiren der Acten vollends fertig ist, muß man den Statum Controversiæ, worauf nunmehro die Frage eigentlich ankömmet, deutlich vorstellen, ob nemlich Kläger den Grund seiner Klage erwiesen habe? ingleichen, wofern etwa der Beklagte eine und die andere exception vorschützet, ob selbige gegründet sey, oder nicht? von einem ieden aber muß man, um alle Verwirrung zu verhüten, absonderlich handeln. Da denn zu anfangs anzuführen, was z. E. dem Kläger, oder Beklagten, (wenn das Urtheil vor sie ausfället) in denen Acten entgegen zu seyn scheinet, hernach aber muß man die warhafftige Ursachen, warum man meynet, das vor Klägern oder Beklagten gesprochen werden solle, vorstellen, und dann endlich auf die entgegenstehende Gründe antworten.

§. XI.

§. XI. Daß man Leges oder Dd. in denen Relationibus anführe, ist nicht nöthig, es möchte dann seyn, daß etwa über den Verstand eines Gesetzes unter den Rechts-Lehrern gestritten würde, und man seine Meynung disfalls aus bewährten Büchern behaupten wolte. Im übrigen muß man zwar die Umstände der Sachen mit Fleiß vorstellen, jedoch aber auch hiebey selbst sich bemühen, daß man, so viel möglich, alle unnöthige Weitläuftigkeit vermeyde, und die rationes pro und contra kurtz und deutlich vorstelle.

§. XII. Hat die Klage unterschiedliche Puncte in sich, wie es zum öfftern in Rechnungs-Concurs-und andern Sachen zu geschehen pfleget, oder wenn auch der Beklagte zwey, drey und mehr exceptiones vorgeschützet; so muß ein jedes vor sich gantz besonders abgehandelt werden, und muß man sich hüten, daß man nicht bald von diesem, bald von jenem untereinander handele, weil sonst niemand klug daraus werden könte. Insonderheit muß man bey Concurs-Processen eines jeden Gläubigers Forderung a part und den Grund, daraus selbige herrühret, auch so dann was nicht allein der Schuldener, sondern auch was die andere Neben-Gläubiger wegen des Vorzugs der Schuld dawider eingewendet, excerpiren und seine Meynung darunter setzen. Es ist auch nicht genug, daß man wegen der Hauptsache sein Urtheil gebe, sondern man muß auch diese Fragen: Ob Beklagter Zinsen nebst dem Capital zu bezahlen? ob er die erhobene Nutzungen heraus zu geben? ingleichen, ob er die auf den Proceß verwandte Unkosten Klägern zu erstatten schuldig? allerdings mit berühren, und so wohl als die Haupt-Frage entscheiden.

Das VIII. Capitel.

Von denen Manual-Acten.

Inhalt des Capitels.

Was unter dem Worte: Manual Acten, verstanden werde? §. I. Manual Acten muß ein jeder Advocat halten, §. II. Wie dieselbe zu verfertigen, daß sie mit denen Gerichts-Acten übereintreffen, § III. Von denen in Sachsen bey Inquisitions-Acten gebräuchlichen Excerptis derer Advocaten, §. IV. Man muß von allen übergebenen Schreiben eine Copey bey den Manual Acten behalten, auch das Præsentatum vor sich darauf verzeichnen, welches nicht ohne Nutzen ist, §. V. Der Clienten Brieffe an den Advocatum bey die Manual-Acten zu legen, ist nützlich, §. VI. Von rubricirung der Manual-Acten, §. ult.

§. I.

Manual-Acten nennet man diejenige Copeyen, welche die Partheyen und deroselben Advocaten von denen im Gericht übergebenen Schrifften, wie auch gehaltenen Registraturen und Protocollen vor sich zu Hauß zu ihrer künfftigen Nachricht aufzubehalten pflegen, und werden also dieselbe denen Gerichtlichen Acten entgegen gesetzet.

§. II. Ob nun zwar, wie gar leichte abzusehen, solche Privat- und Manual-Acten, wenn sie von denen Gerichtlichen abweichen, keinen Beweiß abgeben mögen, oder denen besagten Gerichtlichen vorgezogen werden können; so ist doch nichts desto weniger sehr nothwendig, daß ein jeder accurater Advocate mit allem Fleiß dahin sehe, damit er seine Manual-Acten jederzeit vollkommen und in richtiger Ordnung habe, auf daß, wenn etwa durch feindlichen Einfall, Feuersbrunst, oder durch andere Zufälle die Gerichtliche Acten entweder gäntzlich, oder ein Theil derselben verlohren gienge, man solchen Mangel aus denen Manual-Acten sofort wieder ersetzen könne, alldieweil sonsten der Proceß mit der Partheyen sehr grossen Schaden gantz von vorne an würde geführet werden müssen. Wie denn auch deshalb die Manual-Acten zu halten nöthig ist, damit nicht die Advocaten, wenn sie etwas

nachsuchen wollen, jederzeit die Gerichts-Acta zu gebrauchen nöthig haben, wodurch diese öfters zerrissen, ja gar in der Advocaten Häusern verlohren werden.

§. III. Wenn man also ordentliche Manual-Acten halten will, so muß man zuförderst nicht nur seine eigene im Gericht übergebene Schrifften wohl und fleißig aufheben, sondern auch dasjenige, so von dem Gegentheil eingereichet wird, dabey legen, ingleichen, wie bereits vorhin zum Theil erwehnet worden, die bey mündlichen Verhören gehaltene Registraturen abcopiiren lassen, und zu denen andern Schrifften fügen. Man thut auch sehr wohl, daß man fleißig mercket, wie die folia in den Gerichtlichen Acten gehen, und solches in denen Mannal-Acten allezeit auf dem Rande verzeichnet, denn sonst, wenn das Gegentheil etwa sich auf ein folium der Gerichtlichen Acten beziehet, so hat man grosse Mühe, ehe und bevor man den angeführten Ort in denen Manual-Acten finden kan.

§. IV. In Sachsen und denen herum liegenden Orthen ist die Gewohnheit, daß sonderlich in inquisitions- und Peinlichen Sachen, wenn der Inquisit seine Defension führen will, desselben Advocaten oder Defensori, wie man ihn daselbst nennet, die Gerichtlichen Acten in der Gerichts-Stube vorgeleget werden, und ihm vergönnet, so viel daraus zu excerpiren, als er meynet, daß dem Inquisiten zu seiner Defension nützlich ist. An andern Orthen hergegen lässet man sich alles völlig abschreiben, und verfertiget daraus die Manual-Acten. Nun ist zwar das erste gar gut, wenn der Inquisite arm ist, und die Kosten, die Copeyen zu bezahlen, nicht tragen kan, denn das excerpiren kostet ihm weiter nichts, als was er dem Advocaten etwa vor seine Mühe giebet; allein ausser diesem Fall halte ich vor besser, wenn man die vorkommende iudicia und der Zeugen-Aussagen in ihrer Ordnung zum Behuff der Privat Acten völlig abschreiben lässet, weil in dem excerpiren es gar leichte geschehen kan, daß man etwas auslässet, so doch der Sachen ein grosses Licht giebet, oder, daß derjenige, welcher excerpiret, den Verstand der Worte nicht recht fasset, und also eines vor das andere setzet, und halte ich nicht, daß auch in Sachsen jemanden dieses abgeschlagen werden könte, wenn ich um die völlige Abschrifft anhielte, weil es dem Richter gleich viel gelten kan, und die Copisten noch etwas dabey zu verdienen bekommen.

§. V. Einige Advocaten haben im Gebrauch, daß, wenn sie etwas im Gerichte übergeben, sie davon keine Abschrifft behalten, sondern nur

etwa

etwa diese Worte zu ihrer Nachricht anmercken: Es seyen, z. E. den 26ten Maji die Exceptiones, die Duplic u. d. gl. übergeben worden. Nun könte solches zwar einiger massen geduldet werden, wenn es die merita causæ nicht beträffe, sondern etwa nur eine Frist gebethen, oder der angesetzt gewesene Termin abgeschrieben worden; allein es ist doch auch in diesem Fall besser, wenn man Abschrift vor sich behält, nicht nur aus der in §. II. angeführten Ursache, sondern auch, daß man, wenn zuweilen ein solch supplicatum im Gericht verleget würde, wie es öfters geschiehet, so dann aus seinen Manual-Acten beweisen könne, daß man keinen Ungehorsam begangen habe, und ist aus eben solcher Ursache auch höchst nützlich, daß, gleichwie im Gerichte das Præsentatum auf das Supplicatum gesetzet wird, man solches auch auf die zurückbehaltene Abschrift mercke, damit man allenfalls desto ehe und gegründeter zu dem juramento suppletorio sich erbiethen könne.

§. VI. Weil auch öfters zwischen den Advocaten und Partheyen Streitigkeiten entstehen, daß z. E. diese jenen beymessen, als ob sie die Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten; so ist es vor einem klugen Advocaten eine nöthige Cautel, daß er diejenige Brieffe, worinnen ihm der Client wegen Führung des Processes ordre ertheilet, mit zu denen Manual-Acten heffte, und also daraus allenfalls sein Verfahren so fort rechtfertigen könne, angesehen, wenn man sonsten die Brieffe bald hie, bald dorthin unter einander wirfft, es gar leichte geschehen kan, daß einige verlohren gehen, und hernach dißfalls nicht geringe Weitläufftig- und Verdrießlichkeit erwächset. Jedoch wann die Partheyen den Advocaten Original-Documenta zustellen, daran etwas gelegen ist, muß man dieselbe nicht zu den Manual-Acten bringen, sondern absonderlich wohl aufheben, damit sie nicht verlohren gehen, oder sonst verderbet werden.

§. VII. Was endlich oben bey denen Gerichtlichen Acten von der rubricirung derselben und sonsten angemercket worden, solches ist bey den Manual-Acten nach Gelegenheit der Sachen und der Umstände auf eben die Weise in acht zu nehmen, und dannenhero unnöthig, solches allhie von neuen zu wiederholen.

ENDE.

INSTRU-

INSTRUCTION
eines
Gerichts=Verwalters
auff
dem Lande.

Geehrtester Leser.

Es hat mir ein guter Freund nachstehende instruction eines Gerichts-Verwalters, oder Actuarii (als welches der Autor mehrentheils vor eins nimmet) auf dem Lande zugestellet, und mir anheim gegeben, ob ich sie etwa meinem Civil-Proceß mit anfügen wolte. Nun ist zwar selbige hauptsächlich nur auf die Sächsische und angrentzende Lande gerichtet, indem man auch an andern Orthen, zumahlen wo die Leibeigenschafft annoch im Gebrauch ist, gar selten einen ordentlichen geschwornen Gerichts-Verwalter, oder Actuarium hat, sondern in wichtigen Sachen, wenn es hoch kömmet, ein Notarius, aus der Nähe dazu erfodert wird: hiernächst auch eines und das andere, so in dieser instruction enthalten, bereits in meinem Processu Civili und Criminali ausgeführet worden. Dieweil aber nichts desto weniger in beregter instruction verschiedene specialia enthalten, welche ich in dem Proceß selber zu berühren nicht Gelegenheit gehabt; So habe nicht undienlich erachtet, dieselbe allhie mit beyzufügen, und hoffe also, sie werden dem Leser nicht unangenehm seyn.

Das I. Capitel.

Von
Dem Gerichts-Actuario.

§. I.

WOfern ein Studiosus Juris zu einer Gerichts-Verwaltung auf dem Lande begehret wird, hat derselbe zuvörderst zu sehen, daß er zu denen Gerichten vereydet, und von der Gerichts-Obrigkeit die Unterthanen an ihn verwiesen werden, wozu denn von der Gerichts-Obrigkeit ein sonderbahrer Actus angestellet werden kan, bey welchem der Gerichts-Actuarius (oder Gerichts-Verwalter, denn an vielen Orthen ist es eine Person) zu denen Gerichten schweren, und die Ubergabe derer Unterthanen erwarten kan.

§. II. Damit aber disfalls die Solennitäten, so selbigen Orths gebräuchlich, auch hierunter observiret werden; so hat der neue Gerichts-Actuarius sich entweder bey der Gerichts-Obrigkeit, oder auch wohl nach Gelegenheit bey denen ältesten Unterthanen derselben zu erkundigen. Und dieses ist allerdings wohl zu observiren, denn sich sonst die Advocaten wider den Gerichts-Actuarium auflegen, und nicht allein wider dessen Person, sondern auch wider die von ihm ergangene Acta excipiren, dadurch sodann viel Unheil verursachet wird.

§. III. Hiernächst muß der Actuarius judicii dahin bedacht seyn, daß seine Gerichte durch einen Richter und 2. oder 3. Schöppen nach Gelegenheit des Orths bestellet werden. Sind nun solche albereit verhanden, so muß der Gerichts-Actuarius fleißig inquiriren, ob sie vormahls, da sie angenommen, vereydet worden. Ist es nun nicht geschehen, so hat er sich nach der Gewohnheit des Orths zu richten: gleichwohl aber ist es besser, daß dieselben ad evitandam fraudis suspicionem gleichfalls zu ihrem Amte vereydet werden.

§. IV. Ferner hat der Actuarius, nach Gelegenheit der Gerichten dazu er bestellet, dahin zu sehen, ob seinem Principalen die Ober- und Nieder-Gerichte insgesamt zustehen. Hat er sie beyderseits, so hat der Actuarius alle Sachen, es seyen Criminal- oder Civil-Fälle, unter sich und unter seiner Expedition; stehen aber seinem Principaln allein die Unter- oder Erb-Gerichte zu, so gehören in diese Cognition alle bürgerliche Sachen, Gülden, Schulen, Schäde, Güther, Pfändungen, Diebstahl unter 3. Schillinge, verbothene Waaren rc. siehe die Magdeburg. Polic. Ordn. Cap. 58. §. 2. Carpzov. Prax. Crim. quæst. 109. n. 26. 27. 28. Dieserwegen hat ein Actuarius auf die Landes-Ordnung desselben Orths zu sehen, worunter diese Gerichte gelegen, und muß sich selbige kauffen, auch wohl bekandt machen, indem er daraus ersehen kan, was nicht allein in die Gerichte gehöret, sondern auch worauf er in sententionando in andern Sachen zu reflectiren hat, weil er solche pro principio halten, und nach einer ieden Landes-Ordnung, darunter er Actuarius ist, sententioniren, folglich, wenn das Sächsische Recht an selbigem Orthe im Gebrauch ist, selbiges observiren muß; in subsidium aber, wo der Casus darinne nicht decidiret ist, kan er sich nach denen gemeinen Käyserl. Rechten, ingleichen nach denen Päbstlichen pro re nata, als es recipiret, reguliren.

§. V. Zu besserer Erkundigung dessen allen hat der Actuarius zuvörderst darnach zu fragen, was vor Gerichts-Documenta, Protocolla und Uhrkunden vorhanden, diese kan er sich übergeben lassen, und solche fleißig perlustriren, damit er dadurch der Eigenschaft des Lehns sich erkundigen; die Fröhnen, die Geld- und Getreydig-Zinsen, auch andere zum Gerichten gehörige Sachen genau erfahren; und, im Fall die Unterthanen die gewöhnliche Erb-Zinsen, oder auch die schuldigen Hand- und andere Frohnen nicht leisten wolten, zu gehöriger Befugniß sie anweisen könne.

§. VI. Es ist auch dem Actuario hierbey unbenommen, wenn er in denen Erb-Büchern, und sonst fundiret ist, und gleichwohl siehet, daß die Unterthanen sich der schuldigen Frohnen wegern, dieselben durch Gerichts-Zwang dazu anzuhalten, dabey er absonderlich zu bedencken hat, daß er dahin laborire, wie die armen Unterthanen nicht so wohl mit Geld, als vielmehr um so und so viel Tage-Arbeit, oder mit Gefängniß bestraffet werden: es sey dann, daß ihm ein Theil Geld-Straffe in Uberlassung

der Gerichte versprochen worden, alsdenn kan er vernünftig, jedoch wenn die Bauren ziemlichen Vermögens, eine Geld-Straffe pro re nata dictiren.

§. VII. Käme es aber, wie zum öftern zu geschehen pflegt, daß die Unterthanen über seine Proceduren bey hoher Landes-Obrigkeit sich beschwereten, und darüber Befehl extrahirten, so muß der Actuarius, es sey nun gleich in dem Befehle der Bericht anbefohlen, oder nicht, dennoch nomine seiner Gerichts-Obrigkeit einen unterthänigsten Bericht abfassen und erstatten, und also die gesamte Sache, seinem Verstande nach, der hohen Landes-Obrigkeit zu erkennen geben, mit dem Petito, daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen werden, und der Implorant, so suppliciret, zur Schuldigkeit angehalten werden möge; ingleichen mit der Versicherung: Es solle in ihren Gerichten die Billigkeit jederzeit in acht genommen, und jus & justitia gebührend administriret werden.

§. VIII. Solten aber an dem Orthe, wo jemand Gerichts-Actuarius seyn soll, keine beständige Erb-Bücher vorhanden, oder dieselben per vetustatem confus gemacht seyn, so hat der Actuarius billig dahin zu sehen, daß er nach denen lebenden Possessoribus die Erb- und Frohn-Register einrichte, und solche nach derer Unterthanen geständigen Zinsen und Frohnen also verfertige, damit die künfftigen successores sich darauf beruffen können. Es müssen aber selbe ad validitatem denen Unterthanen publiciret, und nachmahls mit subscription der Gerichts-Obrigkeit, des Actuarii, Richters und Schöppen confirmiret werden. Weilen aber solches eine grosse Arbeit, so wird der Actuarius ohne Erinnern dahin bedacht seyn, daß er vor solches Werck von der Gerichts-Obrigkeit eine erkleckliche Recreation erhalten möge. Und ist hierbey obiter zu gedencken, daß, wenn eine Gerichts-Person abgehet, der Actuarius auf eine feine ehrbare, und solche Person, wegen künfftiger Bestallung, die Reflexion zu machen habe, welche nicht alleine schreiben und lesen, sondern auch ihme von des Dorffs und Gerichts Obrigkeit Juribus Nachricht geben könne.

§. IX. Es ist wohl zu observiren, daß sich der Actuarius der Gelegenheit des Orths, wo er die Gerichte bestellet, fleißig erkundige, damit er erfahre, ob seine Gerichts-Obrigkeit Schrifft- oder Amtsäßig seye. Ist sie Schrifftsäßig, so hat ihm niemand zu gebiethen, als die Regierung, und muß der Actuarius dahin sehen, daß seiner Gerichts-Obrig-

brigkeit von denen übrigen Beamten kein Eintrag geschehe. Ist sie Amtsäßig, so muß der Actuarius das gemeine Sprichwort practiciren: Des Brodt ich esse, des Lied ich singe; und möglichster massen dahin bedacht seyn, damit die Beamten, wie heutiges Tages zuweilen zu geschehen pfleget, seiner Gerichts-Obrigkeit jura nicht schmälern.

§. X. So viel die geistlichen Sachen betrifft, muß sich der Gerichts-Actuarius erkundigen, ob sein Principal Collator, oder der Kirchen Patron ist, dahero er wohl zuzusehen hat, daß mit denen Kirchen-Einkünfften durch die Kirchen-Vorsteher wohl umgegangen, und er nomine seines Principalen, oder der Principal selbst, zur jährlichen Kirchen-Rechnung gezogen werde, wobey er in genere auf Kirch-Schul- und Pfarr-Gebäude achtung zu geben hat, und da einige Reparation von nöthen wäre, muß er mit dem Superintendenten desselben Orths Unterredung pflegen.

§. XI. Stürbe aber der Pfarr-Herr, so hat die Gerichts-Obrigkeit, wenn sie Collator ist, die Nomination und vocation eines neuen Predigers. Gleichwohl aber muß mit dem Superintendente desselben Orths wegen der Person Unterredung gehalten, und dieser um Eröffnung der Cantzel ersuchet werden, worüber sich der Actuarius des Carpzovii jurisprudentiæ Consistorialis zu bedienen, wiewohl es auch dißfalls vornehmlich auf eines jeden Orths hergebrachte Gewohnheit ankömmet, indem einige Patroni denen Superintendenten disfalls nicht viel einräumen wollen.

§. XII. So bald auch der Actuarius angenommen wird, ist höchstnöthig, daß er die Fluhren und Gräntzen beziehe, bey welchen der beste Rath ist, daß er sich bey denen ältesten des Dorffes erkundige, wie es zuvor gehalten worden. Im übrigen hat er einen gewissen Tag zu solchem Werck anzuberaumen und mit denen gesamten Einwohnern diese gantze Beziehung zu verrichten: wobey er sich bey denen ältesten Einwohnern des Orths zu befragen hat, ob auch diese Gerichts-Beziehung denen benachbarten und angräntzenden vor diesem zu wissen gemacht worden? da er sich dann nach Gelegenheit des Orthes richten, nichts desto weniger aber eine Registratur halten, und iedesmal die Gerichts-Beziehung darein schreiben muß. Wie ofte aber, und ob selbige jährlich angestellet werden solle, davon hat er gleichfalls gebührende Erkundigung einzuziehen.

§. XIII. Bey denen Jagten muß ein Actuarius seiner Gerichts-Obrigkeit ihr Interesse absonderlich wohl beobachten, welches er dann von ihr vernehmen kan. So aber viel Holtz bey denen Gerichten verhanden wäre, daß die Gerichts-Unterthanen das Spähnen hergebracht hätten; so hat der Actuarius dahin billig zu sehen, damit selbiges von denen Unterthanen nicht über das Befugniß extendiret werde: wie dann auch dahin gehöret das Graß auf denen Reihnen, die Gemein-Weyde und Trifften, von welchen allen der Actuarius Nachricht haben soll, damit er die Verbrecher gebührend bestraffen könne.

§. XIV. Weil aber auf denen Dörffern viel Criminal-Fälle sich begeben; als hat zuvörderst der Gerichts-Actuarius dem Richter anzubefehlen, daß er jederzeit fleißige Obsicht habe, ob einer oder der andere von denen Unterthanen in einem groben Delicto begriffen werde, und da solches geschehen, er selbiges ihme alsofort notificire. Ist nun das Delictum gefährlich, so muß der Actuarius sich nicht säumen, sondern schleunigst auf die Inhafftirung des Delinquenten bedacht seyn, dann ihm sonst eine Negligenz imputiret werden möchte. Sonsten aber hat er in criminalibus auf folgende Arth zu verfahren: Da er vermeynet, daß ein grosses Delictum in seinen Gerichten begangen worden, hat er heimlich aufs Delictum zu inquiriren, und, so der Reus de Fuga suspectus ist, alsofort zur Captur zu schreiten, darnebst aber Zeugen und den Delinquenten in genere zu vernehmen, (welches die General-Inquisition heisset) und selbiges entweder nach Hoffe, oder aber, wie solches diejenigen, so ihre eigenen Gerichte haben, thun, in einen Schöppenstuhl zu berichten. Solte nun des Rescripts, oder des Urtheils Inhalt seyn, daß mit der Special-Inquisition verfahren werden soll, so hat der Actuarius aus dem vorigen Zeugen-Verhör gewisse Inquisitional-Articul zu formiren, und den Inquisiten darüber zu vernehmen. Will er nun selbige nicht gestehen, so verhöret er die Zeugen eydlich, und stellet hernach die Confrontation an. Dafern aber Inquisite bey ihm um Defension anhielte, so kan er zwar selbige verstatten, aber nach diesen allen die Acta nach Verspruch Rechtens verschicken. Fället nun das Urtheil auf die Tortur, so bestellet er einen Scharffrichter, so sonst die Executiones des Orths hat, und eröffnet ihm das Urtheil, mit Verwarnen, weil er ratione officii erfordert worden, daß er auch die gradus torturæ in acht nehmen, und selbige weder vermindern noch vermehren solle. Bey Verrichtung der

Tor-

Tortur muß der Actuarius vorhero dem Inquisiten das Urtheil generaliter eröffnen, und denselben nochmahls zu gütlicher Bekentniß anmahnen, will er aber in Güte noch nicht gestehen, so schreitet der Hencker zur Tortur, und in ipso actu fraget der Actuarius den Inquisiten wiederum auf die Inquisitional-Articul, wobey er dann desselben Antwort wörtlich registriren muß. Gestehet er das Verbrechen, so muß man ihn 2. oder 3. Tage hernach extra locum torturæ in judicio wieder befragen, damit man sehe, ob er das in der Tortur gethane Bekentniß continuire, und sodann werden die Acta zum Spruch Rechtens verschicket. Will aber Inquisite in der Tortur nichts gestehen, sondern hält sie aus, so wird die Verschickung derer Acten an einen Schöppen-Stuhl gleichfalls vorgenommen, und erhält der Inquisit in diesem Fall eine sententiam absolutoriam. Da aber dem Delinquenten pœna capitalis zuerkandt wird, so hat der Actuarius sich wohl in acht zu nehmen, daß er alle solennitates auch minutissimas observire, u. dieserwegen hat er den Volckmann aufzuschlagen, welcher an gehörigem Orthe handelt, wie das peinliche Hals-Gerichte zu bestellen; er kan auch in solchem Fall bey ältern Amts-Bedienten anderer Orthen genaue Erkundigung einziehen, wie er sich etwan hierbey zu verhalten habe. Im übrigen soll er fleißig beten, daß ihn GOtt bey seiner Bestallung vor dergleichen Actibus behüten wolle.

§. XV. Hätte es aber diese Bewandniß, daß der Delinquent auf der Flucht wäre, so hätte der Actuarius durch gewöhnliche Steck-Briefe demselben alles Fleisses nachzutrachten; jedennoch, wo derselbe um ein sicher Geleite anhielte, solches Begehren entweder nach Hoffe, oder an eine Juristen-Facultät zu schicken: würde nun sodann auf selbiges gesprochen, so stellet er dem Delinquenten nach der gewöhnlichen Form, so beym Volckmann zu ersehen, ein sicher Geleite aus, und vernimmet ihn hernachmals über gewisse Inquisitional-Articul, verfähret auch, wie oben angeführet §. præced. und wenn er also die Inquisition absolviret, so setzet er Inquisitens Advocato einen Tag zur Perlustration der Acten an, da er ihm dann selbige in loco judicii vorleget, und eine gewisse Frist (welche gemeiniglich eine Monats-Frist ist) zu Einbringung der Defension indulgiret; nach derselben Erfolg, schicket er die Acta wieder zum Verspruch Rechtens, und verfähret fernerweit, wie schon berichtet worden. Bey der Peinlichen Execution aber hat er auf des Orths Gewohnheit absonderlich acht zu geben, ob die Gerichts-Obrigkeit die Unkosten

kosten dazu alleine, oder aber die Unterthanen tragen müssen, welche nomine derselben Hencker-Geld genennet werden. In casu dubio hat er sich bey einem Rechts-Gelahrten Raths zu erholen. (Von diesem allen wird ausführlich unten bey dem Peinlichen Proceß an gehörigen Orthen gehandelt.)

§. XVI. Würde aber einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Hafft gebracht, der an einem andern Ort wohnhafft wäre, und die Obrigkeit desselben Orths ersuchte ihn um des Delinquenten Abfolgung, so kan er sich aus nachbarlicher Freundschafft wohl dazu verstehen, denn es wird ihme dadurch viel Mühe, und seiner Gerichts-Obrigkeit die Unkosten erspahret, gleichwohl darff er solche nicht eher placidiren, bis daß

1) Ihme und denen Gerichten alle Unkosten von denen andern erleget, und dann
2) ein Revers ausgehändiget worden, daß es seiner Obrigkeit und seinen Gerichten nicht nachtheilig seyn, sondern in dergleichen Falle die Abfolgung auch wieder geschehen solle.

§. XVII. Sonsten, wenn in seinen Gerichten Schlägerey oder andere Frevel-That vorgehet von einem Unterthanen einer andern Obrigkeit, welcher gleichwohl zu bestraffen wäre, so hat der Gerichts-Actuarius an die Obrigkeit, darunter der Thäter gesessen, zu schreiben, und sie in subsidium zu ersuchen, damit der Delinquente in die Gerichte, da die Ubelthat geschehen, gestellet werden möge, mit dem Versprechen, daß in dergleichen Fällen solches wieder verschuldet werden solle.

§. XVIII. Desgleichen wenn Zeugen unter fremder Gerichts-Obrigkeit gesessen wären, hat der Actuarius dieselbe Obrigkeit per literas mutui compassus zu ersuchen, das ist, er muß ihr die Beweiß-Articul nebst einem Schreiben zusenden, und darinne bitten, daß sie dieselben darüber vereyden und verhören, auch ihre Aussage hernach in forma probante um die Gebühr übersenden wolle. Dergleichen Verordnung hat sich der Actuarius, wenn andere bey ihm Zeugen abhören lassen wolten, auch zu gebrauchen, damit er ja nicht die Zeugen in eines andern Gerichte stelle, es sey dann solches zwischen ihnen hergebracht, denn sonsten ihm seine Zeugen-Gebühren dadurch abgekürtzet werden.

§. XIX. Wie denn hiebey noch dieses zu gedencken, daß dem Actuario wegen seiner Gebühren keine gewisse Regel fürgeschrieben wer-

den kan, sondern er hat sich dieserwegen in denen Acten seiner Gerichten fleißig zu ersehen, in derer Entstehung er auf den gewöhnlichen Land-Tax sich zu referiren, jedennoch aber sich also zu halten, daß die Unterthanen ja nicht durch übrige Gebühren beschweret werden.

§. XX. In diesen Puncten bestehet ohngefehr eines Actuarii officium insgemein, wobey er sich noch dessen zu bedienen hat, daß er nach Gebrauch seiner Gerichte innerhalb 14. Tagen, 3. oder 4. Wochen, ordentliche Gerichts-Tage halte, und so ad interim Klagen vorkommen solten, die Partheyen auf den Gerichts-Tag citire, und sodann verabscheide: was aber ordinair-Processe seyn, selbe muß er auf andere gewisse Tage verlegen.

§. XXI. Uber diß ist höchstnöthig, daß der Gerichts-Actuarius sich bald anfangs seines Amts ein förmlich und ordentlich Protocoll zulege, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschiede eintrage; was aber Processe seynd, es betreffen gleich selbige Civil- oder Criminal-Fälle, solcher wegen hat er special-Acta zu halten, und dieselben von Blat zu Blat richtig zu foliiren, auch wie der Bothe die Citation überbracht, fideliter ad acta zu registriren.

Das II. Capitel.

Von Kauffen / Tauschen und dergleichen / oder, De Actibus voluntariæ Jurisdictionis.

§. I.

So Allen dergleichen Actus vor, so gehet der Gerichts-Actuarius nach dem Gerichts-Handels-Buche, welches er bey denen Gerichten findet, und formiret nach denen Formularien, so darinnen verhanden, Kauff, Tausch und Verzicht: Ist aber keines bey denen Gerichten verhanden, so machet er selbst ein Gerichts-Handels-Buch, und formiret die Kauffe nach denen alten, welche ihm die Contrahenten ohne dem vorlegen und zeigen müssen.

§. II.

§. II. Hierbey ist nothwendig zu gedencken, daß der Gerichts-Actuarius den Verkäuffer, welcher das gantze Kauff-Geld empfangen, muß lassen Gerichtliche Verzicht thun, h. e. der Verkäuffer muß sich in denen Gerichten erklähren, daß er nun weiter nichts mehr an dem verkaufften Guthe zu fordern habe. Hingegen hat der Actuarius auch dieses in Obacht zu nehmen, daß gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kauffs der Käuffer das erkauffte Guth in Lehn nehme, und deswegen die gewöhnliche Lehn zahle, wobey er sich der Gelegenheit des Orths wohl zu erkundigen, wie viel zum Lehn-Gelde recipiret, ob es 5. oder 10. fl. weniger oder mehr, und welches Lehnbare Güther seynd: Und diese Lehn-Empfängniß träget er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein.

§. III. Wenn aber, wie offte zu geschehen pfleget, unter denen Contrahenten eine Jungfrau, Frau oder Wittwe ist, so muß absonderlich der Gerichts-Actuarius in Sachsen derselben einen Curatorem, woferne sie noch keinen hat, bestätigen, damit also die Weibs-Personen mit autorität und Vollwort desselben contrahiren, und nachmahls in denen Gerichten nach Beschaffenheit des contracts dem SCto Vellejano und andern weiblichen Beneficiis renunciren mögen.

§. IV. Wolte auch ein Unterthan ein Testament machen, und erschiene dieserwegen vor denen Gerichten, so kan der Gerichts-Actuarius fleißig protocolliren, was des anbringenden Wille sey, solches nachmals in das Gerichts-Handels-Buch eintragen, und dasselbe denenjenigen, so es angehet, unter seinem, oder des Gerichts Siegel, wie auch der Gerichts-Obrigkeit, oder aber des Actuarii, des Richters, und deren Schöppen Unterschrifft, gegen Erlegung der Gebühr ausantworten.

§. V. Wenn aber der Testator kranck wäre, und die Gerichte, um seinen letzten Willen aufzunehmen, zu sich erfordern liesse, so kan entweder der Gerichts-Actuarius mit seinen Gerichts-Personen selbst zu ihm gehen, oder aber seinen Richter und Schöppen verordnen, daß sie dessen letzten Willen vernehmen, worauf er denselben gleichfalls auf vorige masse extendiren muß. Verstirbet hernach der Testator, so geschiehet nach Ablauff 4. Wochen die Publication des Testaments; welches denn absonderlich statt hat, wenn ein Testator sein Testament denen Gerichten verschlossen vertrauet, und bey denenselben hinterleget hätte: in welchem Falle der Actuarius auch dagegen einen Schein we-

gen solcher Hinterlegung dem Testatori alsobald anfangs aus denen Gerichten ertheilen muß.

§. VI. Begehren auch entwan die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines geschlossenen Handels, so kan der Actuarius selbige von Gerichtswegen ertheilen. Beträffe aber die Sache unmündige Kinder, und es suchten deren Vormünder etwas, so muß der Actuarius absonderlich auff die Solennitäten sehen, welche bey Veräusserung der unmündigen Güther erfordert werden, und diese seyn: Justa causa, ejus cognitio, atque Decretum, deren er dann keine übergehen darff, damit nicht etwan eine Nullität daraus erwachse. Er hat auch fleißige Nachfrage zu halten, ob die Vormünder mit solchen Güthern treulich umgehen, damit sie der Obrigkeit keine Verantwortung zuziehen, wie sie dann auch finita tutela vor der Obrigkeit Rechnung thun müssen.

§. VII. Im Fall eines Unterthanen Kind einen Geburths-Brieff unter des Gerichts-Siegel verlangete, so muß sich der Actuarius die Tauff-Pathen männlichen Geschlechts, so selbige noch am Leben, oder an deren statt andere beglaubte Männer vorstellen lassen, und sie bey Eydes-Pflicht fragen, ob der Implorante aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette gebohren sey. Wegen der Formalien des Geburths-Brieffes kan er sich bey dem Volckmanno und andern Autoribus ersehen.

Das III. Capitel.

Von
Streit-Sachen/
oder
De Actibus contentiosæ Jurisdictionis.

§. I.

Fallen Streit-Händel vor, so hat der Gerichts-Actuarius zuvörderst dahin zu sehen, daß alle diese Sachen summarisch tractiret, und denen litigirenden Personen kein Advocat verstattet werde, weil ohne diß causæ rusticæ summariæ sind, und die Advocaten grosse Weitläuff-

läufftigkeit verursachen, dadurch die armen Unterthanen in merckliches Verderben, und, der Gerichts-Obrigkeit zum Præjudiz, ins Armuth gesetzet werden: es sey dann eine Sache, die was wichtiges beträffe, in welcher die Advocaten gar wohl zuzulassen sind.

§. II. Beruhet nun die Streit-Sache oder Klage

I.) auf klahren Brieff und Siegel, z. E. wenn einer wider den andern wegen einer Schuld klaget, und der Kläger kan dessen richtige Uhrkunden produciren, sodann leget der Gerichts-Actuarius dem Beklagten die Zahlung binnen einer Sächsisch. Frist, bey Vermeidung der Straffe oder Hülffe, zu thun auff: wendet aber der Beklagte hinwieder etwas ein, so setzet er pro re nata einen Termin an, und versuchet in demselben die Güte, leget ihm auch die Documenta in originali vor, daß er dieselben recognosciren solle. Gestehet er nun, daß das producirte Document seine Hand und Siegel, und von ihme seinem Creditori ausgestellet worden sey, so muß er bezahlen; wofern er nicht in continenti beweisen kan, daß er bezahlet, oder zu compensiren habe. Mit andern weitaussehenden Exceptionibus wird der Beklagte von dem Gerichts-Actuario in dem von ihm ertheilten Abschiede in die Reconvention verwiesen.

§. III. Betrifft aber die Klage

II.) ein Guth, so citiret er auf die übergebene Klage den Beklagten mit Zuschickung derselben, und ertheilet Klägern einen Tag-Zettel. Wäre aber die Klage nur mündlich angebracht worden, so eröffnet er dem Beklagten des Klägers Anbringen, und benennet einen gewissen Tag oder Termin, in welchem er, nachdem er sich vorher die Sache sehr wohl bekand gemacht hat, zuvörderst gütlich Verhör und Handlung pflegen muß. Ist aber die Güte über allen angewendeten Fleiß nicht zu erhalten, so fraget der Gerichts-Actuarius den Beklagten, ob er die Klage gestehe, oder nicht? Verneinet er sie nun, so lässet er Klägern so viel, als daran verneinet worden, beweisen, und giebt nach geschehenem Beweiß denen Partheyen einen Abschied. Erscheinen auch Advocaten in solchem Termine, und versetzen mit einander rechtlich, so erkundiget er sich von ihnen, ob sie die Sache nach Verspruch Rechtens wollen verschicket haben, oder ob die Gerichte verabscheiden sollen, welches dann auch ex conclusione petitionis kan ersehen werden.

Sollen die Gerichte verabscheiden, so kan er denen anwesenden Par-

Partheyen andeuten, daß sie in kurtzen zur Publication eines Abschiedes citiret werden sollen, mittler Zeit kan der Actuarius mit ein und andern derhalben communiciren und den Abschied abfassen. In termino publicationis lieset er denen Partheyen den Abschied vor, und notiret unter denselben, quo die, qua hora & quibus præsentibus die Publication geschehen sey. Wäre einer von denen Partheyen auf ergangene Citation ungehorsam, und erschiene nicht, so ergehet der Abschied in contumaciam.

§. IV. Beträffe die Sache

III.) Injurien und Schlägereyen, so nimmet der Gerichts-Actuarius die Partheyen vor, und verhöret sie gegen einander, versuchet auch erstlich die Güthe, in deren Entstellung aber cognosciret er summarie in der Sache, und condemniret denselben, welcher den andern beleidiget hat, so es injuriæ verbales sind, zur Abbitte und zu einer leidlichen Straffe; sind es aber injuriæ reales und Schlägereyen, so straffet er den Anfänger, oder denselben, welcher hierunter verbrochen, welches er aus Erzehlung der Sache und derer Umständen ersehen kan. Jedoch hat er auch dabey in acht zu nehmen, daß er leichtlich nicht den Injurianten zu einem Revers condemnire, sondern nur, wenn es gar sehr desideriret wird, einen Recess, statt des Reverses, zwischen denen Partheyen aufrichte, und darinnen, wie etwan die Sache vertragen worden, deutlich exprimire.

§. V. Fället endlich ein Executions-Proceß vor, daß der Gerichts-Actuarius Execution, Immission, Subhastation und Adjudication in des Schuldeners Vermögen und Güther ergehen lassen soll, so kan er dieserwegen des Volckmanni Notariat-Buch, oder Nicolai Processf. P. 3. aufschlagen, und erzehlte actus nach ihrer Anweisung verrichten, auch bey andern auf bedürffenden Fall sich mehrerer Nachricht erholen.

ENDE.

Das

Das I. Register /
Uber die in der Einleitung zum Civil-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.
Von dem Processu Possessorio insgemein. Pag. 1.
Das II. Capitel.
Von dem Possessorio retinendi insonderheit, und wie solches von dem Possessorio ordinario und petitorio unterschieden. 7
Das III. Capitel.
Von denen Processen, welche aus denen übrigen speciebus juris in Re und ad Rem, entspringen, und zwar erstlich von dem Processu executivo. 21
Das IV. Capitel.
Von dem Arrest-Proceß. 36
Das V. Capitel.
Von der Provocation ex L. Diffamari. 51
Das VI. Capitel.
Von der Provocation ex L. si contendat. 61
Das VII. Capitel.
Von denen übrigen summarischen Processen. 68
Das VIII. Capitel.
Von denen Commissariis und Commissionibus. 74
Das IX. Capitel.
Von dem Processu ordinario, und zwar erstlich von dem Klag-Libell. 81
Das X. Capitel.
Von der Citation. 100
Das XI. Capitel.
Von dem Ungehorsam so wohl des Klägers, als des Beklagten, und dessen Bestraffung. 109
Das XII. Capitel.
Von den Exceptionibus dilatoriis. 115
Das XIII. Capitel.
Von der Litis-Contestation, oder Kriegs-Befestigung. 121

Das XIV. Capitel.
Von den peremtorischen und zerstörlichen Exceptionibus. 130
Das XV. Capitel.
Vom Beweiß insgemein, und der Zeugen Verhör insonderheit. 135
Das XVI. Capitel.
Von Eröffnung der Zeugen Aussage. 153
Das XVII. Capitel.
Von dem Beweiß durch briefliche Uhrkunden. 155
Das XVIII. Capitel.
Von dem Gegen-Beweiß. 163
Das XIX. Capitel.
Von der Eydes-Delation. 167
Das XX. Capitel.
Von dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam. 186
Das XXI. Capitel.
Vom Beweiß durch Augenschein oder ocular-inspection. 190
Das XXII. Capitel.
Von Wechsel-Schrifften oder Disputir-Gesätzen. 193
Das XXIII. Capitel.
Von dem Beschluß der Sachen. 197
Das XXIV. Capitel.
Von der Irrotulation und Verschickung der Acten. 199
Das XXV. Capitel.
Von Abfassung des Urtheils. 209
Das XXVI. Capitel.
Von der Declaration des gesprochenen Urtheils. 219
Das XXVII. Capitel.
Von der Protestation wider das erfolgte Urtheil. 222
Das XXVIII. Capitel.
Von denen Remediis suspensivis, und zwar erstlich von der in Sachsen gebräuchlichen Leuterung und Ober-Leuterung, wie auch dem Einbringen von Mund aus in die Feder. 224
Das XXIX. Capitel.
Von dem Remedio Supplicationis. 240
Das XXX. Capitel.
Von der Revision. 245

Das XXXI. Capitel.
Von der Restitutione in integrum, so wohl nach den gemeinen, als etlichen Provincial-Rechten.
Das XXXII. Capitel. 250
Von dem Remedio Nullitatis. 252
Das XXXIII. Capitel.
Von der Appellation. 256
Das XXXIV. Capitel.
Von Avocirung der Acten. 274
Das XXXV. Capitel.
Von der Execution. 277
Das XXXVI. Capitel.
Von der Reassumtion des Processes. 285
Das XXXVII. Capitel.
Von der Invention und Litisdenunciation. 288
Das XXXVIII. Capitel.
Von der Reconvention oder Wiederklage. 292
Das XXXIX. Capitel.
Von Vollmachten. 297
Das XL. Capitel.
Von der Caution und der Sächsischen Gvaranda. 301
Das XLI. Capitel.
Von denen Unkosten. 305
Addenda. 310

In dem Anhange von diesem Processu Civili.

Das I. Capitel.
Von Rubricirung der Acten. 315
Das II. Capitel.
Von der Art die Acten zusammen zu fügen. 319
Das III. Capitel.
Vom foliiren der Acten. 323
Das IV. Capitel.
Von denen Schrifften, so man in Gerichten übergiebet. 325
Das V. Capitel.
Von denen Registraturen oder Protocollen. 329

Das VI. Capitel.
Von denen Abscheiden und Decreten. 332
Das VII. Capitel.
Von der Art die Acten zu excerpiren und zu referiren. 336
Das VIII. Capitel.
Von denen Manual-Acten. 342
INSTRUCTION.
Eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande. 345
Das I. Capitel.
Vom Gerichts-Actuario. 347
Das II. Capitel.
Von actibus voluntariæ jurisdictionis, kauffen, tauschen, u. d. gl. 354
Das III. Capitel.
Von Streit-Sachen, oder actibus contentiosæ jurisdictionis. 356

Das II. Register/

Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor iedem Capitel summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in den Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen, z. E. von der Leuterung, appellatio &c. damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde, weil man die specialia in beregten summarien leichte finden kan.

A.

Abriß.
ABriffe werden bey strittigen Grantzen und sonsten zu den Acten gebracht 192
Abscheid.
Wie ein Abschied und Urtheil unterschieden? 210. seq.
Von den Abscheiden insgemein 332. seqq.
Acceptatio.
Von der *acceptation* des Eydes und denen dahin gehörigen Fragen, 173. sqq.

Acci-

Accidentalia Processus.
Werden angeführet 69
Acta.
Von deren Verschickung 200. *sqq.*
Ob sie bey der *appellation* müssen abgeschrieben werden? 264
Wann sie bey dem Ober-Richter zu *produciren*? 268. *seq.*
Von der *Rubric* der *Act*en 315. *seq.*
Wie sie zu *excerpiren* und zu *referi*ren? 336. *seq.*
Werden zuweilen in verschiedene *Volumina* eingetheilet 317
Von der Arth die *Act*en zusammen zu fügen 319. *sqq.*
Vom *foliir*en der *Act*en 323. *sqq.*
Ad Acta.
Durch diese Worte ist die gebethene *dilation in dubio concedire*t 115
Wenn sonst diese Arth zu *decretiren* statt habe? 333. *sq.*
Actio injuriarum.
Kan mit der *Provocation ex L. diffamari* nicht *cumulir*et werden 52
Jedoch kan man sie hernach absonderlich anstellen 60
Wann sie aus der Hauptsache entspringet, so kan sie vor Endigung derselben nicht angestellet werden
Actor. 294
Ist des Vormundes Anwald 300
Actuarius.
Ob er bey *Commissionibus* seyn müsse? 77
Instruction eines Gerichts-*Actuarii* auf dem Lande 347
Adhæsio.
Der Leuterat kan der Leuterung *adhæriren* 253
Ob die *adhæsio* auch einem *Tertio* erlaubet sey? *ibid.*
Von der *adhæsion* bey der *appellation* 274
Adjudicatio.
Von der *adjudication* der *subhastir*ten Güther 254. *sq.*
Adjunctus.
Von dem *Adjuncto Commissario* 77
Advocat.
Die *Advocat*en müssen ausserhalb Sachsen das *juramentum calumniæ generale* abstatten 186
Wie auch das *juramentum Revisionis* 246
Müssen ihren Nahmen unter die *supplicata* setzen 327
Sind schuldig *Manual-Act*en zu halten 342
Allegata.
Muß man im Libell nicht machen 84
Ob sie bey *Relationibus Actorum* nöthig? 341
Alternatio.
Vom *Petito alternativo* 88
Anticipatio.
Warum solche in Sachsen bey *renovir*ung des Arrestes nicht zugelassen? 44
hat bey dem *termino reprobatorio* statt 166
nicht aber bey der *oblation ad jurandum* 173 *sq.*

Ob sie bey der *oblation* zur Vertretung des Gewissens zugelassen? 182
Ob der *terminus justificandæ appellationis anticipiret* werden könne? 268
Die *tempora subhastationis* dürffen in Sachsen nicht *anticipiret* werden 282

Anwald.

Siehe Gevollmächtigter.

Antwort.

Ob man in summarischen Sachen auf Antwort das *petitum* richten könne? 72
Wenn der Richter auf Antwort erkennet, so sind dadurch dem Beklagten seine *Exceptiones dilatoriæ* noch nicht abgeschnitten 116

Apostoli.

Von denen verschiedenen Arten der Apostolen 262. *seq.*

Appellatio.

Hat nicht statt in *possessorio* 4. 30
Wohl aber *in possessorio ordinario* 17
Auch *in processu executivo* 35
Auch in summarischen Sachen 73
Von der *Appellation* überhaupt 256. *seqq.*
Appellations-Eyd 265

Armen-Eyd.

Wenn jemand gleich den Armen-Eyd ableget, so muß er dennoch *juratori*sche *Caution* leisten, 302
Siehe *juramentum paupertatis.*

Arrest.

Ist zweyerley, *personal*- und *real*-Arrest 40
Wo? wann und wie lange derselbe angeleget werden könne? 48
Kan auch von einer Weibs-Person zuweilen ohne *Curatore* gesuchet werden 311

Arrest-Proceß.

Wie weit er ausserhalb Sachsen gebräuchlich? 38. *seqq*
Von dem Sächsischen Arrest-Proceß 41. *seqq.*

Articul

Das Libell muß nicht Articulsweise gemacht werden 92
Von Beweiß-Articuln. 140. 156
Werden dem Gegentheil *communiciret* 141
Von Articuln bey der *recognition* durch Zeugen 162

Attentata.

Wie sie am besten zu erweisen? 66

Augenschein.

Vom Beweiß durch Augenschein 190. *seqq.*

Avocatio.

Von der *Avocation* der Acten 274

Aussteuer-Sachen.

In diesen wird in der Leuterung neuer Beweiß zugelassen 236

B.

Bau-Sachen.

In diesen führet man den Beweiß insgemein durch Augenschein. 91

Beding.

Ob und unter welchem Beding das Urtheil

Urtheil abgefasset werden könne? 212. *sq.*

Befehl.

Siehe *Mandatum*.

Beklagter.

Wann er Beweiß *ad perpetuam rei memoriam* führen könne? 187

Bescheid.

Siehe Abschied.

Bescheinigung.

Ist vom Beweiß unterschieden 11 113. 136.

Beschluß der Sachen.

Vom Beschluß der Sachen 197. *sq.*

Besitz.

Siehe *Possesio. Possessor.*

Besserer Beweiß.

In welchen Fällen auf bessern Beweiß erkandt zu werden pflege? 312

Beweiß-Termin

Siehe *Terminus probatorius*.

Beweiß.

Vom Beweiß in *Possessorio*. 6

Insonderhiet *in summariissimo* 11 12

Vom Beweiß *in possessorio ordinario* 17

In summarischen Sachen 71

Vom Beweiß überhaupt 135. *seqq.*

Vom Beweiß durch Uhrkunden 156 *seqq.*

Ob man nach geschehener Eydes-*Delation* zurück gehen und den Beweiß annoch antreten könne? 171

Vom Beweiß *ad perpetuam rei memoriam*. 187

durch Augenschein 190. *sqq.*

Neuer Beweiß wird bey der *appellation* zugelassen. 270

Ob er alsdann auch statt finde, wenn der *Appellant* sich in den Unter-Gerichten daran versäumet hat 271

Beylagen.

Müssen mit gewissen *signis* bemercket werden 328

Von den Beklagten beym Libell, 92. 93

Blanquet.

Ob der *Processus executivus* statt finde, wann die *obligation* auff ein *Blanquet* geschrieben? 36

Ob man sich durch ein *Blanquet legitimiren* könne? 299

Brau-Gerechtigkeit.

In Sachen, so die Brau- und Schenck-Gerechtigkeit betreffen, hat man in Sachsen einen sonderlichen Beweiß-Termin. 139

Brieff.

Ob ein Anwald sich durch einen blossen von dem Principalen abgelassenen Brieff *legitimiren* könne? 299

Der Clienten Brieffe muß ein kluger *Advocat* wohl aufheben, und selbige bey die *Manual-Acten* legen, 344

Brief und Siegel.

Was klahre Brieffe und Siegel heissen,

heissen, daraus man *executive* klage? 21. *seqq.* siehe Urkunden.

Bücher.

werden bey der *execution* bis zu letzte versparet 280

siehe Erb-Bücher, Gerichts-Handels-Bücher.

Buchstaben.

Die blosse Anfangsbuchstaben sind an statt der Unterschrift bey Vollmachten nicht hinlänglich 299

C.

Causa debendi.

Causa debendi specialis muß in der *obligation* enthalten seyn, wann man daraus *executive* klagen will, 22

Causa petendi.

Ist entweder *proxima*, oder *remota*. Welche im Libell angeführet werden müsse? 85. *seq.*

Caution.

Cautio de non amplius turbando, wann sie bestellet werden müsse? 9. 17.

Caution muß der Kläger auch *in processu executivo* bestellen 29

Durch Bestellung zulänglicher *caution* kan der angelegte Arrest gehoben werden 40. 41. 47

Der *Provocant ex L. diffamari* darf keine *Caution* bestellen 53

wohl aber hernach der *Provocat*, 59

wird in summarischen Sachen bestellet 72

auch von dem Wiederkläger 296

von der *Caution* insgemein 301

Chur-Fürsten.

Haben das *Privilegium de non appellando.* 242

Citatio.

Von der *Citation* der *Commissarien* 76

Von der *Citation* und deren mancherley Arthen 101 *seqq.*

Clausula salutaris.

Von deren Würckung 5. 96

Clausula: allen getreuen Briefs-Einhabern. (*seq.*

was selbe vor einen *effect* habe? 25

Clausula: si non omnes.

Ist bey *Commissionibus* gebräuchlich 78. 80

Clausulæ Libelli.

von denen *Clausulis libelli* 93. *sqq.*

Clausula litiscontestationis.

Von dieser siehe 125

Collator.

Ob der *Collator* den *Superintendenten* um Eröffnung der Cantzel anzusprechen schuldig? 350

Commissarius. Commissio.

von diesen wird gehandelt 74 *sqq.*

Comparatio literarum.

Solche hat *in processu ordinario* statt, 160

In Sachsen nur in einem Fall 161

Wie die *Comparatio literarum* anzustellen? *ibid.*

hat in *Processu executivo* nicht statt, 33

Compaß-Briefe.
Siehe *Subsidiales.*

Compulsoriales.
werden von dem *Appellant*en bey dem Ober-Richter gesuchet 266

Confessus & Convictus.
In Sachsen wird der Ungehorsame *pro confesso & convicto* geachtet 65. 111.

Consistorium.
Ob ein *Consistorium* die Partheyen durch *subsidiales* zu *citi*ren nöthig habe? 106

*Consort*en.
Die Klage kan unter dem Nahmen der *Consort*en nicht angestellet werden, 91

Contrarietas.
Ist der grösseste Mangel im Klag-*Libell* 90

Copey.
Durch eine blosse Copey kan die *diffamation* nicht erwiesen werden 55

Cumulatio.
Welche Sachen, und wie viel *cumuli*ret werden können? 87

Curatorium.
Muß bey des Vormundes *Actoris legitimation* mit *produci*ret werden. 300

D.

Datum.
Ob es nöthig seye, daß man das *datum* unter die *supplicata* setzet? 328

Declaratio.
Von der *declaration* eines dunckeln Urtheils, 219. *sqq.*

Decretum.
Siehe Abscheid.

Denckzettel.
Siehe Tagezettel.

Denunciant.
kan *ex L. Diffamari* nicht *provoci*ret werden. 53

Desertio.
Wer über die *desertion* der *appellation cognoscire*? 268
Die *appellation* wird nicht *ipso jure desert*, 265
von der *desertion* des Beweises, Leuterung rc. siehe Beweiß, Leuterung rc.

Diffessio.
Geschicht auf zweyerley Art 32. *seq.*
Nach geschehener *diffession* kan der Kläger noch erweisen, daß der Beklagte falsch geschworen habe, 33. *sq.*
Die *Diffession* kan ausser Sachsen auch durch einen Gevollmächtigten geschehen, aber nicht in Sachsen, 34
Die *Diffession* kan *in processu ordinario* durch *comparationem literarum*, oder durch *recognition* der Zeugen hintertrieben werden, 160

Dilation.
Dilation und *Prorogation* ist in *Praxi* einerley, 114

von

von Suchung und Ertheilung der *dilation.* *ibid. seq.*

Directorium.

Muß unter die Beweiß-Articul gesetzet werden, 140

Auch beym Beweiß durch Uhrkunden *in processu ordinario.* 156

Disputir Gesätze.

Von *Disputir*-Gesätzen 193. *sqq.*

Dollmetscher.

Muß beym Zeugen-Verhör gebrauchet werden, wenn die Zeugen eine fremde Sprache reden, 150

E.

Edictal Citation.

Ist ordentlicher weise nicht zugelassen. 101

von deren *affixion* und *refixion* bey *Subhastationibus* und sonst, 284

Ehehaften.

Ehehaften befreyen von der Strafe des Ungehorsams, 112. *seq.*

Ehe-Sachen.

In diesen ist die *Exceptio Cautionis* nicht zuläßig, 72. 303

Es kan darinnen der *terminus ad oblationem juramenti anticipiret* werden. 174

In diesen kan auch nach dem Beschluß der Sachen was neues angeführet werden. 198

auch bey Leuterungen neuer Beweiß 236

Es können selbige *per modum reconventionis* nicht vor die weltliche Gerichte gezogen werden, 293

Es wird darinnen die Gewehr der Klage nicht angelobet. 303

Einbringen.

Siehe *lit. M.* von Mund aus in die Feder.

Einlassung.

In *summari*schen Sachen wird allein auf die Einlassung geklaget 72

Wenn der Richter sonst auf die Einlassung erkennet, so sind dadurch dem Beklagten seine *Exceptiones dilatoriæ* noch nicht abgeschnitten, 116

Emendatio.

Siehe Verbesserung.

Erb-Bücher.

Wie die Erb-Bücher zu verfertigen 349

Erben.

Ob nach des *deferentis* Tode dessen Erben der Eyd annoch *deferiret* werden könne? 178. *seq.*

Die Erben schweren *de credulitate* 31. 178. *seq.* 133. 185

Müssen den Proceß *reassumir*[illegible] 2[illegible]

Eröffnung.

Von Eröffnung der Zeugen Aussage 153. *seq.*

v. Publicatio.

Evocatio.

Was sie seye? 276

Exceptiones.

Dilatoriæ und *peremtoriæ*, ob sie in

possessoriis judiciis statt finden? 3. 5. *seq.*
In *possessorio ordinario* werden alle zugelassen. 17
welche *Exceptiones dilatorias* man *in processu executivo opponi*ren könne? 29
was vor *peremtorias*? 31
Wegen welcher *Exceptionum* die *Provocatio ex L. si contendat* statt habe? 62. *seq.*
welche *Exceptiones in summari*schen Sachen statt finden? 72
Von *dilatori*schen *Exceptionibus* überhaupt. 116. *seqq.*
Von *Exceptionibus peremtoriis* 130 *seqq.*
Wenn man eine *exceptionem peremtoriam opponi*ret, so gestehet man deshalb die Klage nicht 131
Exceptiones litis ingressum impedientes, oder *litis finita*, 132
wann es nöthig sey, wider die Zeugen *in termino productionis* zu *excipiren*? 142. *seq.*
wann der Beklagte über seine *Exceptiones* dem Kläger den Eyd *deferiren* könne? 170
welche *Exceptiones* bey der *appellation* von neuen zu *opponiren* freygelassen? 270
Ob der *intervenient* neue *exceptiones dilatorias opponiren* könne? 190

Excerpiren.
Von der Arth die Acten zu *excerpiren.* 337

Excitatoria.
Gehen vor der *avocation* der Acten her. 276

Execrationes.
Müssen nicht in die *interrogatoria* gesetzet werden. 146
auch nicht in den *deferirten* Eyd 175

Executio.
Wer das *in appellationis instantia* gesprochene Urtheil *exequire*? 273
Von der *Execution* überhaupt 277. *seqq.*
Ob *in ipsa executione* die *interventi*on annoch statt finde? 290. *seq.*

Executivus Processus.
Wenn derselbe statt habe, und wie dabey zu verfahren? 22

Exmission.
Von der *Exmission*, und wann selbige geschehe? 285

Extract.
Wenn ein *instrument* aus verschiedenen §§. bestehet, solche aber nicht alle zu der streitigen Sachen gehören, so ist genug, wenn man dem Gegentheil nur einen *Extract* daraus zuschicket. 159

Eyd.
Siehe *juramentum.*

Eyer.
Eyer bey den Gräntzsteinen, 193

F.

Facultät.

Wider 2. oder 3. *Facultäten* kan man bey Verschickung der Acten *protestiren* 203

Wer die *Facultät* erwehle', dahin die *Acta* geschicket werden sollen? *ibid.*

An *Facultäten*, welche denen Partheyen bereits *Responsa* ertheilet, oder wider welche *protestiret* worden, darff man die *Acta* nicht schicken 204. 205

Fatalia.

Von denen *Fatalibus* siehe unter *Titul*: Leuterung, *appellation*, u. s. f.

Feldmesser.

Geschworne Feldmesser werden bey Besichtigung der strittigen Oerther gebrauchet, 193

Findung.

Was es in den Hamburgischen Untergerichten bedeute? 211

Fluhren.

Siehe Gräntzen.

Foliiren. Folium.

Vom *foliiren* der Acten. 323. *seqq.*

Die *folia* der Acten müssen bey gerichtlichen *Relationibus* allezeit angeführet werden. 339

Freyheit.

Wer sich in der natürlichen Freyheit gründet, der kan nicht *ex L. Diffamari provociret* werden, 57 *seq.*

Frühe Tagszeit.

Von der *formul*: zu rechter früher Tagszeit. 107

Früchte.

Wenn der richter in dem urtheil nicht auff die Früchte zugleich erkandt, so muß man ein *remedium suspensivum* brauchen, 221

G.

Geburths-Brieffe.

Wie selbige zu verfertigen? 356

Gefängnis.

Die Gefängnisse, darinnen die Schuldleuthe verwahret werden, müssen von denen peinlichen Gefängnissen entschieden seyn, 40

Gegenbeweiß.

Das Wort: Gegen-Beweiß, hat zweyerley Bedeutung 163

Wann der Gegen-Beweiß-*terminus* sowol nach gemeinen, als Sachsen-Recht zu lauffen anfange? 164. *seq.*

Ob man wider den Gegen-Beweiß neuen Gegen-Beweiß führen könne? 166

Von der Art des Gegen-Beweises und andern Fragen 164. *seq.*

Gegen-Beweiß hat nicht statt, wenn der andere sein Gewissen mit Beweiß vertreten will, 182. *seq.*

Uber Beweiß und Gegen-Beweiß wird zugleich erkandt 214. *sq.*

Generalitas.

Von dem *petito generali* im Libell 88

Von *Exceptionibus generalibus*, 134

Gerichts-Verwalter.

Instruction eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande 345. *seq.*

Gerichts-Handels-Buch.

Was es sey? 354

Gesätze.

Von Gesätzen über dem Beweiß, 193. *seqq.*

Gevollmächtigter

Ob und wann iemand durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen schuldig? 113

Ob man durch einen Gevollmächtigten schweren könne 174. 175

Das Urtheil wird heut zu Tage nicht auf den Gevollmächtigten gerichtet 217

In Sachsen muß der Gevollmächtigte vor die Gerichts-Kosten sorgen, 309

Gewehr der Klage.

Darff der *Provocant ex L. diffamari* nicht angeloben, 53

auch nicht der Kläger in *summari*schen Sachen 73

Nach angelobung der Gewehr kan der Kläger in Sachsen dem Beklagten den Eyd über der Klage nicht *deferiren*, 170

Von der Gewehr insgemein 303

Die Gewehr brechen 305

Gewissen.

Bey *factis propriis* wird die Klage dem Beklagten ins Gewissen geschoben 172

Gewissens-Vertretung, siehe Vertretung.

Gräntzen.

Die Gräntzen muß ein angehender Gerichts-Verwalter beziehen, 350

Gräntz-steine.

Müssen Eyer haben 193

Gravamina.

siehe Leuterung, *Revisio &c.*

wann die *Gravamina appellationis* übergeben werden müssen? 267

Guaranda.

Siehe Gewehr der Klage.

Gvarentigium.

Was es seye? 22. 310

Güte.

Der Güte kan man *renunciren*, 129

H.

Handels-Buch.

Siehe Gerichtshandels-Buch.

Handwercks-zeug.

Wird bey der *Execution* bis zuletzt verspahret 280

Heffte.

In Sachsen werden die *Acta* geheffte 320

Welche Art gelobet wird, 321

Hülffe.

Siehe *Executio.*

Hülffs-*Praeceptum.*

Siehe *Praeceptum* und *Mandatum de solvendo.*

Hülffs-*Praeceptum* giebt kein dinglich Recht 280

Hypothec.

Wie die *execution* geschehe, wann dem Gläubiger eine *general*-oder *special-hypothec* verschrieben worden? 279

Hypothecaria actio.

Bey dieser muß das *petitum* nicht *alternative* eingerichtet werden 89

J.

Immissio.

Von der *immission* 280. *sq.*

Incident-Punct.

Ist von *summari*schen Sachen unterschieden 70

In continenti.

Exceptiones, so *in continenti* zu erweisen, werden *in interdictis* zugelassen, 4

auch *in processu executivo* 31

Wenn dergleichen vorhanden, so darf der Beklagte nicht *litem contestiren* 132. *sq.*

Inhibitio.

Inhibitions-Proceß in Sachsen 14

Inhibitoriales.

Werden von dem *Appellanten* bey dem Ober-Richter gesuchet 266

Injuriarum actio.

siehe *actio injuriarum*.

Insinuatio.

Von der *Insinuation* der *Citationen*, u. d. g. 107. *sq.*

Diese muß iederzeit bescheiniget werden, ehe die Straffe des Ungehorsams statt findet, 112. 142

Instantz.

Die Leuterung ist keine neue *Instantz* 236

Instrumenta.

siehe Urkunden.

Interdictum.

Es ist vortheilhafftiger ein *interdictum*, als eine *actionem ordinariam* anzustellen 2

Wie das *Petitum* bey Anstellung derer *interdictorum adipiscendae, retinendae & recuperandae possessionis* eingerichtet werden müsse? 4. & 5

Der *modus procedendi in interdictis* 5. *sq.*

Von dem *interdicto retinendae* insonderheit 7. *sqq.*

In *interdictis* haben keine *remedia suspensiva* statt 4

Interlocut.

Uber die Eydes-*Delation* muß ein *Interlocut* erfolgen 173

Ob man von *Interlocuten appelliren* könne? 259

Interrogatoria.

Ob sie *in Possessorio* zuläßig? 6

finden *in summarissimo* nicht statt 11

wann man sie *in processu ordinario* übergeben müsse? 142

sind *generalia* und *specialia* 143

Generalia ad personas & ad causam 143. 144 *sqq.*

unzuläßige *Interogatoria* 144. 146.

interrogatoria muß der Richter zuweilen *ex officio* abfassen 144.145. *seq.*
von *Interrogatoriis* bey der *recognition* durch Zeugen 162
welche *interrogatoria* bey des andern Beweiß zur Vertretung des Gewissens zugelassen? 182
werden auch bey dem Beweiß *ad perpetuam rei memoriam* erfordert 188

Interventio.

Von der *intervention* 288. *sqq.*

Irrotulatio.

Von *irrotulation* der *Acten* 200 *seqq.*
Es wird alsdann kein weitläufftiges *recessiren* verstattet 335

Juramentum.

Juramentum minorationis was es in Sachsen sey? 6
Ob in *processu executivo* der Beklagte dem Kläger *super exceptione* den Eyd *deferiren* könne? 31
Der *Provocant ex L. diffamari* kan wegen der *Diffamation* dem *Provocaten* den Eyd nicht *deferiren* 55
Juramentum dandorum & reddendorum 127
Vom *juramento perhorrescentiæ* 118
Zeugen Eydes-Formul 152
Von der Eydes-*Delation* überhaupt 169. *sq.*
Von der *acceptation* des Eydes 173 *seq.*
Von der Eydes-Formul und deren Abfassung 175
Wann der Eyd *pro præstito* zu halten? 176.180
Von der Eydes-*Relation* 177. *sqq.*

Juramentum Appellationis.

vom *Juramento appellationis.* 265

Juramentum Calumniæ.

Formula juramenti calumniæ specialis 176
der *deferent* wird dazu *citiret* 173
derjenige, so den Eyd *referiret*, leistet solch *jurament* nicht 178. *sq.*
ob derjenige, welchem der Haupt-Eyd *referiret* worden, dieses *jurament* abzustatten verbunden? 179 *seq.*
Formula juramenti calumniæ generalis 186

Juramentum Credulitatis.

solches statten die Erben ab 31.178 *sq.* 183.185

Juramentum expensarum.

wird nicht allezeit erfordert 308

Juramentum paupertatis.

Wenn gleich der Armen-Eyd abgeleget worden, muß man doch nichts desto weniger *juratori*sche *Caution* leisten 302

Juramentum purgatorium.

Zu dessen Ablegung muß man sich in Sachsen *in caussis civilibus* binnen 8. Tagen *offeriren* 184

man kan aber auch das Gewissen mit Beweiß vertreten *ibid.*
Formul, wenn man auf dieses *jurament* erkennet 186. 212. 213.

Juramentum Revisionis.

Vom *Juramento Revisionis.* 246

Juramentum suppletorium.

Dazu muß man sich in Sachsen binnen 8. Tage *offeriren* 384
es findet in dessen Ansehen die Vertretung des Gewissens nicht statt *ibid.*
die Erben können solches *de credulitate* abstatten 185
Formul, wie man auf solchen Eyd erkennet. 185. 212
Der Richter muß, wenn ein halber Beweiß vorhanden, *ex officio* darauff erkennen *ibid.*

Juratorische Caution.

Ist zur *relaxation* des Arrests nicht hinlänglich 41
von der *juratorischen Caution* insgemein 302

Justificatio.

Justificatio attesti, appellationis, Leuterationis, siehe *appellation*, Leuterung, Arrest, *&c.*

K.

Kirchen-Sachen.

In diesen kan auch nach dem Beschluß der Sachen annoch etwas neues angeführet werden 198

Klage. Klag-Libell.

Wie die Klage *in possessoriis* einzurichten? 3. *sqq.*
vom ordentlichen Klag-Libell 83 *seqq.*
Libellus Citationis & actionis 83
Libelli mutatio wird in der *appellations-Instantz* nicht verstattet 270

Kläger.

Klägers Ungehorsam, siehe Ungehorsam.
Wann der Kläger Beweiß *ad perpetuam rei memoriam* führen könne? 187

Kriegsbefestigung.

Auff die Kriegsbefestigung muß man in *possessoriis* das *petitum* bey der Klage nicht richten 3. 9
hat in *processu executivo* nicht statt 29. *sq.*
man muß auch in summarischen Sachen darauf nicht klagen 72
von der Kriegsbefestigung überhaupt 121. *seqq.*
nach der Kriegsbefestigung kan in Sachsen der Kläger dem Beklagten über der Klage den Eyd nicht deferiren 170
bey dem Cammer-Gericht wird *in instantia appellationis* eine neue Kriegsbefestigung erfordert 267

Kummer-Klage.

Was es in Sachsen seye? 44

L.

Legatarius.

Kan aus dem verhandenen Testament, wenn es keinen sichtbahren

ren Mangel hat, *executive* kla-
gen 23

Legitimation.

Wird auch *in summariissimo* er-
fordert. 8
Ingleichen *in causis summariis & executivis* 29. 72.
Siehe Vollmachten.

Legitimatio ad causam.

Wie der *Cessionarius* sich *ad causam legitimire?* 25
wie deshalb zu erkennen? 119

Lehn-Sachen.

Können nicht einmal *per modum reconuentionis* vor andere Gerich-
te gezogen werden 293

Leipzig.

Sonderbahre Gewohnheit bey den Stadt-Gerichten zu Leipzig we-
gen der *subsidiarischen Citation.* 106
wegen Ubergab der *schedulæ appellationis* 261
Privilegium der Stadt Leipzig we-
gen der *Succumbentz*-Gelder bey der *appellation* 264

Leuterung.

Hat in *possessoriis* nicht statt 4. 231
wohl aber *in possessorio ordinario* 17
auch in *processu executivo* 35
auch in summarischen Sachen 73
von der Sächsischen Leuterung überhaupt 224. *seqq.*

Libell.

Siehe Klag-*Libell.*

Liquidatio.

Liquidation der Unkosten muß zu-
weilen dem Gegentheil *communiciret* werden 307
wie solche einzurichten? 208

Litis contestatio.

Siehe Kriegs-Befestigung.

Litis denunciatio.

Von der *Litis denunciation* 291. *sq.*

Litis pendentz.

Erwächst nicht aus der *Provocation ex L. diffamari.* 59

Litis reassumtio.

Siehe *Reassumtio.*

M.

Mahler.

Geschworne Mahler werden bey Verfertigung der Abrisse gebrau-
chet 193

Mandatum.

de non turbando wird *in summariissimo* erkandt 9
muß *renouiret* werden zu zweyen mahlen, wenn der Beklagte un-
gehorsam ist 10
Mandatum de solvendo so fort zu su-
chen, ist nicht vorträglich 27. 99
selbiges muß zweymal, *renoviret* werden 29
wird nach geschehener *recognition* erkandt, 35
Mandatum de procedendo ist in Pommern bey *Commissionibus* gebräuchlich 80
Mandatum de solvendo gehet vor der *execution* her 278

Manual-Acten.

Von *Manual-Acten* überhaupt 342. *seqq.*

Marck Brandenburg.

Von dem *Remedio supplicationis* in der Marck 242

man darff in der Marck nicht *coram Notario appelliren* 260

Mäßigung.

Von Mäßigung der Unkosten 308

Mayntz.

Das *Remedium Revisionis* wider die Cammer-Gerichts-Urtheil wird bey Chur-Mayntz gesuchet 245

Mein-Eyd.

Von der Verwarnung vor den Mein-Eyd bey Zeugen-Verhören 148

Wenn man beweisen kan, daß der andere einen Mein-Eyd begehen würde, so kan man von der Eydes-*delation* wieder abgehen 171

Von der Verwarnung vor dem Mein-Eyd bey Ablegung des Haupt-Eydes 175

Memorial.

Siehe *Supplicatum*, *item* Schrifften.

Mobilien.

Werden bey der *execution* zuerst angegriffen 279

es wird aber auch dabey eine gewisse Ordnung in acht genommen 280

Monitorium.

gehet vor der *execution* her 278

Von Mund aus in die Feder.

In Sachsen muß die Klage von Mund aus in die Feder wiederholet werden 93

wie auch die Sätze bey Leuterungen und sonsten 232. *sqq.*

Mutatio Libelli.

Von der *mutatione Libelli.* 98

darff *in appellationis instantia* nicht geschehen 270

N.

Notarius.

In *summariissimo* können die Zeugen von einem *Notario* abgehöret werden 11

nicht aber *in possessorio ordinario* 16

ein *Notarius* wird gemeiniglich bey *Commissionibus* gebrauchet 77

auch wohl dem *Principal-Commissario adjungiret* *ibid.*

Die *Citationes* werden zuweilen durch einen *Notarium insinuiret*, welches doch nicht nothwendig 107. 108

Ein *Notarius* kan dem Richter beym Zeugen-Verhör *adjungiret* werden 146

Vor einem *Notario* kan man in der Marck nicht *appelliren* 260

Notarius muß die Vollmacht unterschreiben, wann der *Principal* des Schreibens unerfahren 299

Zu Bescheinigung der *diffamation* ist ein vom *Notario* verfertigter *Rotulus* hinlänglich 55

Nullität.

Nullität-Klage, was und wie vielerley selbige seye? 253. *seqq.*

O.

Ober-Leuterung.

Wann und in welchen Gerichten dieselbe zugelassen? 239. *seq.*

Oblatio.

Die *oblatio* zur Ablegung des Eydes, wann sie geschehen müsse? 173

Obscuritas.

Von dem *vitio obscuritatis* im Klag-Libell 90

Ocular-inspection.

Siehe Augenschein.

Oppugnation-**Schrift.**

Was solche sey bey dem Beweiß 194

Originalia.

Muß man nicht sofort übergeben, 57

P.

Pagina

Paginæ werden *in Actis* nicht *allegiret* 324

Peinliche Sachen.

In peinlichen Sachen, wann die Tortur, oder eine Leib- und Lebensstraffe erkandt wird, werden die *rationes decidendi* mit beygefüget, 216

Periculo petentis.

Ob man dergestalt *decretiren* könne? 39. 335.

Petitorium.

Wie solches von dem *possessorio ordinario* unterschieden? 18

Wie man bey dem *petitorio* verfahre? 18. 19

Petschaft.

Ob und was vor ein Petschaft unter die Vollmacht gesetzet werden müsse? 298

Pfande.

Wenn man *Caution* durch Pfande bestellet, so müssen die Pfande ins Gericht geliefert werden, 302

Pommern.

Pommerische Art, die *Acta* zusammen zu fügen 321

Pommerische *Restitution*, siehe *Restitution.*

Positiones.

Sind ausserhalb Sachsen gebräuchlich, und von deren Art 126. *seq.*

Possessio.

Wie sie beschaffen seyn müsse, wenn man sich *in possessorio summarissimo* darauf gründen will? 12

Wird zuweilen auch *in petitorio* angeführet 18

Possessorium.

Siehe *Interdictum.*

Von dem *possessorio summariissimo* 8. *sqq.*

Von dem *ordinario* 15. *sqq*

Possessor.

Kan nicht *provociret* werden *ex L. diffamari* 53

Præceptum de solvendo.
Siehe *Mandatum de solvendo.*

Præsentatum.
muß auf iede Schrifften gesetzet werden 330
nach dem *Præsentato* hefftet man die Schrifften 322

Prævention.
Siehe *Litispendentz.*

Probatio.
Siehe Beweiß.

Proceß-Ordnung.
Die Sächsische *A.* 1699. *revidir*te Proceß-Ordnung ist bishero nicht *publicir*et worden 234

Procurator.
Siehe Gevollmächtigter.

Productio.
Von *Production* der Zeugen 141
Die Abwesenden werden *absentes tanquam præsentes producir*et *ibid.*
Producent und *Product* bey Führung des Beweises 142
Von der *tertia* und *quarta productione testium* 152

Protestatio.
Von der *Protestation* wider das eröffnete beschwerliche Urtheil 222. *seq.*
wider wie viele *Collegia* man bey der *irrotulation protestir*en könne 303. *seq.*

Protocollum.
Protocollum generale ist an etlichen Orten gebräuchlich 317
Von *Protocoll*en oder *Registratur*en insgemein 329 *seq.*

Provocatio ex L. diffamari.
Von dieser wird ausführlich gehandelt *a. p.* 51 bis *p.* 61.

Provocatio ex L. si contendat.
Davon wird ausführlich gehandelt *p.* 61. bis 68.

Publicatio.
Von *publication* der Zeugen Aussage 153 *seq.*
beym Beweiß durch Urkunde wird keine *publication* erfordert 162

R.

Rasur.
Ist ein Mangel eines Instruments. 158 *sq.*

Rationes decidendi.
Ob sie in das Urtheil mit hineingerücket, oder denen Partheyen sonst mitgetheilet werden müssen? 215. *seq.* 335

Reassumtio.
Von der *Reassumtion* des Processes 285. *seqq.*

Rechtsbelehrungen.
Solches kan man annoch *in termino irrotulationis ad acta* geben, ausser im Anhältischen 206
Ob dem Gegentheil Abschrifft davon zu ertheilen *ibid.*
Sie befreyen von Erstattung der Unkosten 306

Rechtsgelehrte.
Ob mann die *acta* an eintzele Rechtsgelehrte zum Spruch rechtens verschicke? 205

Ei-

Eines eintzelen Rechtsgelehrten *Responsum*, wann es von den Unkosten befreye? 306

Recognitio.

Wenn man auf *recognition* von Anfang klagen könne? 24
Wird nur bey *privat-Instrumentis* erfordert, in Sachsen aber auch bey *publicis* 28
Ohne *Recognition* beweiset kein Instrument, wann gleich darinnen die Causul befindlich, daß der Gläubiger, ohne dieselbe zu suchen, sofort *executive* zu klagen befugt seyn solle, 28
Wann das Instrument *pro recognito* geachtet werden könne? 29. 157
Die *Recognition* wird nicht allein auf die Unterschrifft, sondern auch auf den Inhalt der *obligation* gerichtet 30
sie geschiehet *salvis exceptionibus* ibid. 160
bey Ubergebung der Kummer-Klage wird das *petitum* auch auf die *recognition* gerichtet, 45
von der *recognition in processu ordinario* 158. *seq.*
wenn gleich die *Documenta pro recognitis* geachtet worden, so bleiben dem Beklagten *in processu ordinario* seine *Exceptiones* dennoch unbenommen 160
die *recognition* kan auch durch einen Gevollmächtigten geschehen 34
Recognition durch Zeugen. 33
hat *in processu executivo* nicht statt, wohl aber *in processu ordinario* 160
wie die Articul und *interrogatoria* dabey abzufassen? 162
hat nicht statt, wann der Beklagte zugiebet, daß die Schrifft seiner Hand ähnlich, er aber selbe doch nicht geschrieben *ibid.*

Reconventio.

Der Schuldener, wenn er *in processu executivo* bezahlen müssen, kan hernach wegen seiner Gegenforderung eine *reconvention* anstellen, 35. 295
Von der *Reconvention* überhaupt (292. *seqq.*

Referens.

beweiset nicht ohne das *relatum* 158
Exceptiones dieser Regul. *ibid.*

Registratur.

Von *Registraturen* 329. *seqq.*

Reichs-Hoff-Rath.

Der Reichs-Hoff-Rath kan keine Sachen von dem Cammer-Gericht *avociren* 275

Relation.

Relationes, so nach Hoffe, oder an den Ober-Richter gehen, müssen zu den *Acten* gebracht werden, 331
wie die *Acten* zu *referiren*? 336. *seqq.*

Relatio juramenti.

Von der *relatione juramenti* und dene dahin gehörigen Fragen 117 *sqq.*
die *relatio juramenti* hat nicht statt, wenn iemand sein Gewissen mit

Beweiß vertreten wollen, solches aber nicht bewerckstelligen können 183

Reluition.

In Sachsen kan der Schuldener das *adjudicir*te Gut binnen Jahres Frist *reluiren* 285

Remedia extraordinaria.

Sind in Berlin beym Cammer-Gericht gebräuchlich 242

Remedia suspensiva.

Siehe *appellatio*, Leuterung *&c.*

Replic.

In Ansehen der *Replic* kan auch in Sachsen annoch nach der Kriegs-Befestigung von dem Kläger der Eyd dem Beklagten *deferiret* werden 170

Reprobatio.

Siehe Gegenbeweiß.

Responsa.

Siehe Rechtsbelehrungen.

Responsa medica können annoch *in termino irrotulationis producir*et werden 206

ausgenommen im Fürstenthum Anhalt *ibid.*

Restistutio in integrum.

Von der *Restitutione in integrum* überhaupt 250. *sqq.*

Retorquiren.

Wer nur bloß *retorquir*et, der kan *ex L. Diffamari* nicht *provocir*et werden 53. *sq.*

Revisio.

Non dem *Remedio Revisionis* 245. *sq.*

Revisores.

Welche die *Revisores* seynd, wenn wider ein Cammer-Gerichts-Urtheil das *beneficium Revisionis* gebrauchet wird 247

Von denen *Revisoribus* in Pomern (248

Richter.

Von des Richters Amte siehe unter jedem Capitel insonderheit.

Kan die *Acta ex officio* verschicken 201

Rotulus.

Von dem *Rotulo Commissariorum* 80

Von dem Zeugniß-*Rotulo*, und der Art, denselben zu verfertigen, 149. 331

Rubric.

Von der *Rubric* der *Acten* 315. *sqq.*

Von der *Rubric* der *Supplicatorum* 326. *seq.*

S.

Sächsische Frist.

Was es seye? 104. 139

In Sachsen muß denen *Citationibus* ein *terminus* von einer Sächsischen Frist einverleibet werden 103. *seq.*

Der *Terminus probatorius* betrift in Sachsen eine Sächs. Frist 139

Nach der *oblation* muß der *deferirte* Eyd in Sachsen binnen einer Sächs. Frist abgestattet werdē 174

Von welcher Zeit die Sächs. Frist zu Vertretung des Gewissens zu lauffen anfange? 181. *sq.*

Salvation - **Schrift.**

was solche sey 194

Sä-

Sätze.
Von Sätzen über den Beweiß 193 *seq.*
wer den letzten Satz habe? 195
im letzten Satz muß nichts neues angeführet werden *ibid.*
wie viel Sätze bey *Exceptionibus dilatoriis* zugelassen? 117
bey Leuterungen 232. *sq.*

Schöppen-Stühle.
In Pommern kan man bey der *irrotulation* wider alle Schöppen-Stühle *protestiren* 204

Schreibe-Meister.
Die *Comparatio literarum* wird durch erfahrne beeydigte Schreibe-Meister verrichtet 161

Schreibgebühren.
Wer dieselbe bey der *appellation* vor Abschreibung der *Acten* erlegen müsse? 264

Schrifften.
Von denen Schrifften, so man in Gerichten übergiebet 325. *sq.*

Septiduum.
Von dem *Septiduo* in Chur-Sachsen 233. *seqq.*

Siegel.
Ob und was vor ein Siegel bey Vollmachten erfordert werde? 298

Stillschweigen.
Wann dem *diffamanten* ein ewiges Stillschweigen auferleget werden könne? 56. 57
In der *Provocation ex L. si contendat* klaget man nicht auf ein ewiges Stillschweigen 64
jedoch kan der Richter zuweilen wegen des *Provocaten* Ungehorsam wol hernach darauf erkennen 67
denen Zeugen wird ein Stillschweigen auferleget 151

Subhastatio.
Von der *subhastatione generali* und *speciali* 281. *sqq.*

Subsidiales.
Von der *citation in subsidium* 105. *sq.*
Die Zeugen werden zuweilen auch *per subsidiales* vorgelahden 147

Substantialia Processus.
Wer den angeführet 68. 69

Succumbentz-Gelder.
Von *Succumbentz*-Geldern bey der *appellation* 264

Summarische Sachen.
deren Natur und Eigenschafft 68. *sq.*
welche Sachen summarisch seyn? 69 *seqq.*
wie man in summarischen Sachen verfahre? 72

Superintendent.
Ob der *Collator* bey dem *Superintendenten* um Eröffnung der Cantzel anzusuchen schuldig? 350

Supplicatio.
Von dem *Remedio supplicationis* 240. *sqq.*

Supplicatum.
Ist mit dem *Libell* nicht einerley 84
Von der Art die *Supplicata* zusammen zu legen. 326

Symbola.
Symbola bey der *Execution* 280
Syndicus.
Ist zur *reassumtion* des Processes nicht verbunden, wann gleich einige aus dem *Collegio* verstorben 286

T
Tage Zettel.
Ist in Sachsen gebräuchlich 104
Taxation.
Ob sie vor der *immission* vorhergehen müsse? 281. 283
Terminus probatorius.
Wann er zu lauffen anfange? 137 *seqq.*
Wie viel Wochen er in sich begreiffe? 139
Ist *ipso jure peremtorius* 140
Muß auch in acht genommen werden, wenn man durch briefliche Urkunden *in processu ordinario* beweisen will, 156
Titulus
Wie weit man *in summariissimo* den *titulum possessionis* mit anführen könne? 13
Der Titul muß in *petitorio* erwiesen werden, 18
Trier.
Bey Chur-Trier wird die *Revision* gesucht, wenn die Sache Chur-Maynz betrifft, 245
Tutorium.
Muß bey des Vormundes *Actoris legitimation* mit *produciret* werden, 300

U. V.
Verbesserung der Klage.
Von der Verbesserung der Klage 97
Verhör.
Wenn die Partheyen gleich um ein Verhör ansuchen, kan der Richter doch ein schrifftlich Verfahren veranlassen. 333
Bey Verhören muß alles *registriret* werden 230
Verminderungs-Eyd
Wenn solcher Eyd in Sachsen statt finde? 6
Verschickung der *Acten* 200. *seqq.*
Versetz-Stube..
Was es seye? 234
Vertretung des Gewissens.
Hat in *executivis*, wenn der Beklagte eydlich *diffitiren* soll, nicht statt, 33
Wohl aber *in processu ordinario* 180
Von unterschiedlichen dahin gehörigen Fragen, wie auch der Art und Weise dieser Vertretung 181. *sqq.*
Derjenige, welchen das *juramentum purgatorium deferiret* worden, kan sein Gewissen mit Beweis vertreten, nicht aber derjenige, welcher das *suppletorium* abstatten soll, 184
Ungehorsam.
Dessen Bestraffung *in possessorio summariissimo* 10

beym

beym *processu executivo* 29
beym Arrest-Proceß 45
bey der *Provocation ex L. diffamari* 56
bey der *Provocation ex L. si contendat* 65. 67.
bey *Commissionibus* 76
von dem Ungehorsam und dessen Bestraffung *in processu ordinario* 109. *seqq.*
bey Eydes-*Delationibus* 176
bey der Leuterung 229. *seq.*

Unkosten.

Muß der Ungehorsame erstatten 110
wer die Verschickungs-Kosten tragen müsse? 201. *sq.*
Formul des Urtheils, wenn man die Unkosten *compensiret*, 216
wenn der Richter die Unkosten in dem Urtheil nicht mit berühret, so muß man ein *remedium suspensivum* brauchen 221
wer in der Leuterung *succumbiret*, muß die Unkosten erstatten 238
ob der *Appellat* die Unkosten erstatten müsse, wann das vorige Urtheil *reformiret* worden? 273
der *Appellant* muß selbige gemeiniglich erstatten, wenn das vorige Urtheil *confirmiret* wird 272
von den Unkosten insgemein 305

Unmündige.

In Unmündiger Sachen kan auch nach dem Beschluß der Sachen annoch etwas neues angeführet werden 198

Unter-Richter.

Ob er die *Acten* allezeit zu verschicken verbunden 200. *seq.*
Ob er das von ihm gesprochene Urtheil, wenn es dunckel ist, *declariren* könne? 220
Ob die Nullität-Klage bey dem Unter-Richter könne angestellet werden? 254
Wann er *super desertione appellationis* erkenne? 268
Wenn er das bey der *appellation* gesprochene Urtheil *exequire*? 273

Vollmacht.

Von Vollmachten 297. *sqq.*

Vorstand.

siehe *Caution.*

Urkunden.

Dürffen *in processu ordinario* nicht sofort beym *Libell* übergeben werden 92. *seq.* 156
Vom Beweiß durch briefliche Urkunden *in processu ordinario* 156. *seq.*
Von Mängeln der Urkunden 158
Wie es zu halten, wann die Urkunden sich an andern Orten befinden? 159
Ob man Urkunden nur bloß *in passibus utilibus produciren* könne? *ibid.*
Ob durch Urkunden Beweiß *ad perpetuam rei memoriam* geführet werden könne? 190
Neue Urkunden werden annoch nach dem Beschluß der Sachen zugelassen. 189

Urtheil.

Urtheil.
In *Possessorio summariissimo* ist eigentlich kein End-Urtheil, sondern nur ein *interlocut* 13
Daß eingelangte Urtheil kan der Richter vor sich nicht von den *Acten* werffen 207. *seq.*
Võ Abfassung des Urtheils 209. *sqq.*
Urtheil und Abscheid, wie es unterschieden? 210
Urtheils-Frage.
Ob selbige denen Partheyen vor der Verschickung der *Acten* gezeiget werden musse? 207
Muß zu den *Acten* gebracht werden 331
W.
Wechsel-Schriften.
Von Wechsel-Schriften 193. *sqq.*
Wehrmann.
Wehrmann haben, wann es in der *Provocation ex L. Diffamari* dem *Provocaten* helffe? 54
Weiber.
Müssen sich in Sachsen *tum Curatore* zum Eyde *offeriren* 174
Ein Eheweib kan ohne *Curatore arrest* anlegen, wenn ihr Ehemann in Herrschaftlichen Angelegenheiten abwesend 311
Wiederklage.
Von der Wiederklage 292. *seqq.* siehe *Reconventio.*
Wissenschaft u. Wohlbewust.
Bey *factis alienis* wird die Klage dem Beklagten in seine Wissenschaft und Wohlbewust gestellet, 172
Z. Zeichen.
Ein blosses Zeichen ist bey Vollmachten an statt der Unterschrist nicht hinlänglich 299
Die Beylagen müssen mit gewissen *signis* bezeichnet werden 328
Zeugen.
Müssen *in summariissimo* vereydet werden, wovon in Sachsen nur ein Fall ausgenommen. 11
Von *Production* der Zeugen, siehe *Production.*
Zeugen werden entweder vor dem ordentlichen Richter, oder vor *Commissariis* abgehöret, 146
Werden in Gegenwart der Partheyen vereydet 147
Wie sie verhöret werden? 148. *seq.*
Können ihre Aussage nicht schriftlich einschicken, 150
Ihre eigene Worte muß man aufschreiben, *ibid.*
Wenn sie eine fremde Sprache reden, muß man einen Dolmetscher bey dem Verhör gebrauchen, *ibid.*
Ihre Aussage muß ihnen wiederum vorgelesen werden, 151
Es wird ihnen ein Stillschweigen auferleget, *ibid.*
Wie lange ihnen frey stehe, ihre Aussage zu wiederruffen? *ibid.*
Wie oft man nach einander neue Zeugen verhören lassen könne? 152
Zeugen-Eydes *Formul* *ibid.*
Von Eröffnung der Zeugen Aussage 153. *sq.*
Zug-Vieh.
Wird bey der *execution* bis zu letzte gespahret 280

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Jacob Friedrich,

Jacob Friederich Ludovici, P. P. Einleitung Zum Civil-Proceß Darinnen, Wie sich der Kläger bey Anstellung und Fortsetzung der Klage, der Beklagte bey seiner rechtmäßigen Verantwortung, ingleichen der Richter beym decretiren in allen und ieden Arten der vorkommenden Rechtsfertigungen, den gantzen Proceß hindurch zu verhalten habe ... deutlich gezeiget, Und dabey Der Sä chsische und gemeine, wie auch der in in vielen Provintzen vorkommende

Halle 1716

Feud. 152 h#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11004730-6
VD18 14498928